

Amtsblatt der Europäischen Union

C 103



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang
18. März 2019

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2019/C 103/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

Gerichtshof

2019/C 103/02 Beschluss des Gerichtshofs vom 12. Februar 2019 über die gesetzlichen Feiertage und die Gerichtsferien 2

2019/C 103/03 Zuteilung der Vizepräsidentin an eine Kammer mit fünf Richtern 4

2019/C 103/04 Zuteilung der Vizepräsidentin und der Präsidenten der Kammern mit fünf Richtern an die Kammern mit drei Richtern 4

Gericht

2019/C 103/05 Beschluss des Gerichts vom 27. Februar 2019 über die Gerichtsferien 5

DE

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

| | | |
|---------------|---|----|
| 2019/C 103/06 | Rechtssache C-221/18 P: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 13. Dezember 2018 — <i>Électricité de France (EDF)/Europäische Kommission, Französische Republik</i> (Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Staatliche Beihilfen — Erster Beschluss der Europäischen Kommission — Mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfemaßnahme — Nichtigklärung durch das Gericht der Europäischen Union — Bestätigung durch den Gerichtshof der Europäischen Union — Zweiter Beschluss der Kommission — Mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfemaßnahme — Abweisung der Nichtigkeitsklage — Art. 266 AEUV — Verletzung der Rechtskraft des ersten Urteils des Gerichts — Verfälschung von Beweisen — Verkennung der Pflichten der Kommission, eine sorgfältige und unvoreingenommene Untersuchung durchzuführen, durch das Gericht — Begründungsmangel — Einstufung der Maßnahme — Neue Beihilfe oder bestehende Beihilfe) | 6 |
| 2019/C 103/07 | Rechtssache C-561/18: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 4. September 2018 — <i>Solvay Chemicals GmbH gegen Bundesrepublik Deutschland</i> . | 6 |
| 2019/C 103/08 | Rechtssache C-674/18: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts (Deutschland) eingereicht am 30. Oktober 2018 — <i>EM gegen TMD Friction GmbH</i> | 7 |
| 2019/C 103/09 | Rechtssache C-675/18: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts (Deutschland) eingereicht am 30. Oktober 2018 — <i>FL gegen TMD Friction EsCo GmbH</i> | 9 |
| 2019/C 103/10 | Rechtssache C-719/18: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien), eingereicht am 15. November 2018 — <i>Vivendi SA/Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni</i> | 11 |
| 2019/C 103/11 | Rechtssache C-760/18: Vorabentscheidungsersuchen des Monomeles Protodikeio Lasithiou (Griechenland), eingereicht am 4. Dezember 2018 — <i>M. V. u. a./Organismos Topikis Aftodioikisis (O.T.A.) „Dimos Agiou Nikolaou“</i> | 12 |
| 2019/C 103/12 | Rechtssache C-827/18: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Kamenz (Deutschland) eingereicht am 24. Dezember 2018 — <i>MC gegen ND</i> | 13 |
| 2019/C 103/13 | Rechtssache C-17/19: Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 10. Januar 2019 — <i>Bouygues travaux publics, Elco construct Bucarest, Welbond armatures</i> | 14 |
| 2019/C 103/14 | Rechtssache C-19/19: Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Belgien), eingereicht am 11. Januar 2019 — <i>État belge/Pantochim SA, in Liquidation</i> | 15 |
| 2019/C 103/15 | Rechtssache C-29/19: Vorabentscheidungsersuchen des Bundessozialgerichts (Deutschland) eingereicht am 16. Januar 2019 — <i>ZP gegen Bundesagentur für Arbeit</i> | 15 |
| 2019/C 103/16 | Rechtssache C-30/19: Vorabentscheidungsersuchen des Högsta domstolen (Schweden), eingereicht am 10. Januar 2019 — <i>Diskrimineringsombudsmannen/Braathens Regional Aviation AB</i> | 16 |
| 2019/C 103/17 | Rechtssache C-35/19: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance de Liège (Belgien), eingereicht am 21. Januar 2019 — <i>BU/État belge</i> | 17 |
| 2019/C 103/18 | Rechtssache C-46/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 25. Januar 2019 vom Rat der Europäischen Union gegen das Urteil des Gerichts (Dritte erweiterte Kammer) vom 15. November 2018 in der Rechtssache T-316/14, <i>Kurdistan Workers' Party (PKK)/Rat</i> | 17 |
| 2019/C 103/19 | Rechtssache C-69/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 29. Januar 2019 von der Credito Fondiario SpA gegen den Beschluss des Gerichts (Achte Kammer) vom 19. November 2018 in der Rechtssache T-661/16, <i>Credito Fondiario/SRB</i> | 18 |

| | | |
|----------------|--|----|
| 2019/C 103/20 | Rechtssache C-157/17: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 12. Dezember 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden — Niederlande) — X/Staatssecretaris van Financiën, Beteiligte: Nederlandse Orde van Belastingadviseurs, Loyens Loeff NV | 20 |
| 2019/C 103/21 | Rechtssache C-76/18: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 11. Dezember 2018 — Europäische Kommission/Republik Österreich, unterstützt durch Französische Republik | 20 |
| 2019/C 103/22 | Rechtssache C-77/18: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 11. Dezember 2018 — Europäische Kommission/Republik Österreich, unterstützt durch Französische Republik | 20 |
| 2019/C 103/23 | Rechtssache C-79/18: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 11. Dezember 2018 — Europäische Kommission/Republik Österreich, unterstützt durch: Französische Republik | 21 |
| 2019/C 103/24 | Rechtssache C-206/18: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 11. Dezember 2018 — Europäische Kommission/Republik Polen, unterstützt durch Königreich Belgien, Französische Republik | 21 |
| 2019/C 103/25 | Rechtssache C-487/18: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 17. Dezember 2018 – Europäische Kommission/Republik Österreich | 21 |
| 2019/C 103/26 | Rechtssache C-685/18: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 21. Dezember 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court (Irland) — Irland) — Minister for Justice and Equality/ND | 21 |
| Gericht | | |
| 2019/C 103/27 | Rechtssache T-177/16: Urteil des Gerichts vom 5. Februar 2019 — Mema/CPVO (Braeburn 78 [11078]) (Pflanzensorten — Antrag auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes für die Pflanzensorte Braeburn 78 [11078] — Benennung eines anderen Prüfungsamts — Umfang der von der Beschwerdekammer vorzunehmenden Prüfung — Begründungspflicht) | 22 |
| 2019/C 103/28 | Rechtssache T-487/16: Urteil des Gerichts vom 7. Februar 2019 — Arango Jaramillo u. a./EIB (Öffentlicher Dienst — Personal der EIB — Versorgungsbezüge — Reform von 2008 — Beitragserhöhung — Anschließende Gehaltsabrechnungen — Keine beschwerende Maßnahme — Unzulässigkeit) | 22 |
| 2019/C 103/29 | Rechtssache T-11/17: Urteil des Gerichts vom 7. Februar 2019 — RK/Rat (Öffentlicher Dienst — Beamte — Art. 42c des Statuts — Beurlaubung im dienstlichen Interesse — Gleichbehandlung — Verbot der Diskriminierung aufgrund des Alters — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Recht auf Anhörung — Fürsorgepflicht — Haftung) | 23 |
| 2019/C 103/30 | Rechtssache T-117/17: Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2019 — Proximus/Rat (Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Verhandlungsverfahren — Wirtschaftlich günstigstes Angebot — Zurückweisung des Angebots eines Bieters — Ermessen des öffentlichen Auftraggebers — Rechtmäßigkeit der Bewertungsmethode — Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung) | 24 |
| 2019/C 103/31 | Rechtssache T-166/17: Urteil des Gerichts vom 22. Januar 2019 — EKETA/Kommission (Schiedsklausel — Im Rahmen des Sechsten Rahmenprogramms abgeschlossener Vertrag Sensation — Förderfähige Kosten — Belastungsanzeige der Beklagten zur Rückerstattung der geleisteten Vorschüsse — Verlässlichkeit der Zeitzachweise — Interessenskonflikt) | 24 |
| 2019/C 103/32 | Rechtssache T-198/17: Urteil des Gerichts vom 22. Januar 2019 — EKETA/Kommission (Schiedsklausel — Im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms abgeschlossener Vertrag Actibio — Förderfähige Kosten — Belastungsanzeige der Beklagten zur Rückerstattung der geleisteten Vorschüsse — Verlässlichkeit der Zeitzachweise — Interessenkonflikt) | 25 |
| 2019/C 103/33 | Rechtssache T-215/17: Urteil des Gerichts vom 31. Januar 2019 — Pear Technologies/EUIPO — Apple (PEAR) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke PEAR — Ältere Unionsbildmarke mit der Darstellung eines Apfels — Relative Eintragungshindernisse — Keine Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001]) | 26 |

| | | |
|---------------|---|----|
| 2019/C 103/34 | Rechtssache T-287/17: Urteil des Gerichts vom 7. Februar 2019 — Swemac Innovation/EUIPO — SWEMAC Medical Appliances (SWEMAC) (Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionswortmarke SWEMAC — Ältere nationale Gesellschaftsbezeichnung oder älterer nationaler Handelsname SWEMAC Medical Appliances AB — Relatives Eintragungshindernis — Verwirkung durch Duldung — Art. 53 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 60 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001] — Verwechslungsgefahr — Art. 54 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 61 Abs. 2 der Verordnung 2017/1001] — Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 4 der Verordnung 2017/1001] — Erstmals vor dem Gericht vorgelegte Beweise) . | 27 |
| 2019/C 103/35 | Rechtssache T-290/17: Urteil des Gerichts vom 30. Januar 2019 — Stavvytskyi/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine — Einfrieren von Geldern — Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden — Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste — Begründungspflicht — Einrede der Rechtswidrigkeit — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Rechtsgrundlage — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Grundsatz ne bis in idem) | 27 |
| 2019/C 103/36 | Rechtssache T-336/17: Urteil des Gerichts vom 29. Januar 2019 — The GB Foods/EUIPO — Yatecomeré (YATEKOMO) (Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionswortmarke YATEKOMO — Nationale Bildmarke yatecomeré — Zulässigkeit neuer Beweismittel zum Nachweis der Richtigkeit einer allgemein bekannten Tatsache — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 60 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001]) | 28 |
| 2019/C 103/37 | Rechtssache T-461/17: Urteil des Gerichts vom 6. Februar 2019 — TN/ENISA (Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Einstellung — Stellenausschreibung — Referatsleiterstelle — Aufnahme in die Reserveliste — Annahme des Stellenangebots — Rücknahme des Stellenangebots — Einstellungsbedingungen — Sittliche Anforderungen — Art. 12 BBSB — Offenkundiger Beurteilungsfehler — Verarbeitung personenbezogener Daten — Anspruch auf rechtliches Gehör — Haftung) | 29 |
| 2019/C 103/38 | Rechtssache T-549/17: Urteil des Gerichts vom 7. Februar 2019 — Duym/Rat (Öffentlicher Dienst — Beamte — Verfahren zur Ernennung eines Referatsleiters — Stellenausschreibung — Ablehnung einer Bewerbung — Ernennung eines anderen Bewerbers — Begründungspflicht — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Dienstliches Interesse — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Grundsatz der Nichtdiskriminierung) | 30 |
| 2019/C 103/39 | Rechtssache T-559/17: Urteil des Gerichts vom 31. Januar 2019 — Abdulkarim/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Syrien — Einfrieren von Geldern — Beurteilungsfehler — Zeitliche Staffelung der Wirkungen einer Nichtigkeitsklärung) | 30 |
| 2019/C 103/40 | Rechtssache T-580/17: Urteil des Gerichts vom 6. Februar 2019 — Karp/Parlament (Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete — Einstufung — Art. 90 Abs. 2 des Beamtenstatuts — Verfrühte Beschwerde — Fehlerhaftes Vorverfahren — Unzulässigkeit — Selbständigkeit der Klagearten — Nichtverlängerung eines mit einem Mutterschaftsurlaub zusammenhängenden Vertrags eines Vertragsbediensteten für Hilfstätigkeiten — Begründungspflicht — Aufeinanderfolgende befristete Verträge — Rechtsmissbrauch — Recht auf Anhörung — Haftung) | 31 |
| 2019/C 103/41 | Rechtssache T-604/17: Urteil des Gerichts vom 31. Januar 2019 — Thun/EUIPO (Fisch) (Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Kein Antrag auf Verlängerung — Löschung des Geschmacksmusters bei Ablauf der Eintragung — Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand — Kumulative Voraussetzungen — Sorgfaltspflicht — Befugnisübertragung — Rechtsverlust) | 32 |
| 2019/C 103/42 | Rechtssache T-656/17: Urteil des Gerichts vom 7. Februar 2019 — Sumol + Compal Marcas/EUIPO — Jacob (Dr. Jacob's essentials) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke Dr. Jacob's essentials — Ältere internationale Wortmarke COMPAL ESSENCIAL — Ältere nationale und internationale Bildmarken FRUTA esencial und Compal FRUTA esencial — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001]) | 33 |
| 2019/C 103/43 | Rechtssache T-667/17: Urteil des Gerichts vom 31. Januar 2019 — Alkarim for Trade and Industry/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Syrien — Einfrieren von Geldern — Beurteilungsfehler — Zeitliche Abstufung der Wirkungen einer Nichtigkeitsklärung) | 33 |

| | | |
|---------------|--|----|
| 2019/C 103/44 | Rechtssache T-766/17: Urteil des Gerichts vom 7. Februar 2019 — Eglo Leuchten/EUIPO — Di-Ka (Lampe) (Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Nichtigkeitsverfahren — Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das eine Leuchte darstellt — Nichtigkeitsgrund — Älteres Geschmacksmuster — Eigenart — Informierter Benutzer — Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers — Art. 6 der Verordnung [EG] Nr. 6/2002) | 34 |
| 2019/C 103/45 | Rechtssache T-767/17: Urteil des Gerichts vom 7. Februar 2019 — Eglo Leuchten/EUIPO — Briloner Leuchten (Lampe) (Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Nichtigkeitsverfahren — Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das eine Leuchte darstellt — Nichtigkeitsgrund — Älteres Geschmacksmuster — Eigenart — Informierter Benutzer — Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers — Art. 6 der Verordnung [EG] Nr. 6/2002) | 35 |
| 2019/C 103/46 | Rechtssache T-785/17: Urteil des Gerichts vom 24. Januar 2019 — Ilhan/EUIPO — Time Gate (BIG SAM SPORTSWEAR COMPANY) (Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union — Bildmarke BIG SAM SPORTSWEAR COMPANY — Ältere Wortmarke SAM — Relatives Eintragungshindernis — Verwirkung durch Duldung — Erstmals vor dem Gericht vorgelegte Beweise — Art. 54 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 61 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001] — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001]) | 36 |
| 2019/C 103/47 | Rechtssache T-789/17: Urteil des Gerichts vom 7. Februar 2019 — TecAlliance/EUIPO — Siemens (TecDocPower) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke TecDocPower — Ältere Unionswort- und -bildmarken TECDOC und TecDoc — Relatives Eintragungshindernis — Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] — Ernsthafte Benutzung der älteren Marken — Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 47 Abs. 2 und 3 der Verordnung 2017/1001]) | 36 |
| 2019/C 103/48 | Rechtssache T-800/17: Urteil des Gerichts vom 24. Januar 2019 — Brown Street Holdings/EUIPO — Enesan (FIGHT LIFE) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union — Wortmarke FIGHT LIFE — Ältere Unionswortmarke FIGHT FOR LIFE — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 94 der Verordnung 2017/1001]) | 37 |
| 2019/C 103/49 | Rechtssache T-79/18: Urteil des Gerichts vom 30. Januar 2019 — Bekat/EUIPO — Borbet (ARBET) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke ARBET — Ältere nationale Wortmarke BORBET — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001) | 38 |
| 2019/C 103/50 | Rechtssache T-88/18: Urteil des Gerichts vom 5. Februar 2019 — Gruppo Armonie/EUIPO (ARMONIE) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionsbildmarke ARMONIE — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001) | 38 |
| 2019/C 103/51 | Rechtssache T-97/18: Urteil des Gerichts vom 31. Januar 2019 — DeepMind Technologies/EUIPO (STREAMS) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke STREAMS — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 der Verordnung [EU] 2017/1001 — Frühere Praxis des EUIPO) | 39 |
| 2019/C 103/52 | Rechtssache T-181/18: Urteil des Gerichts vom 24. Januar 2019 — Multifit/EUIPO (TAKE CARE) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionsbildmarke TAKE CARE — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001) | 39 |
| 2019/C 103/53 | Rechtssache T-256/18: Urteil des Gerichts vom 30. Januar 2019 — Arezzo Indústria e Comércio/EUIPO (SCHUTZ) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke SCHUTZ — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2017/1001]) | 40 |

| | | |
|---------------|--|----|
| 2019/C 103/54 | Rechtssache T-332/18: Urteil des Gerichts vom 6. Februar 2019 — Marry Me Group/EUIPO (MARRY ME) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke MARRY ME — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001) | 40 |
| 2019/C 103/55 | Rechtssache T-333/18: Urteil des Gerichts vom 6. Februar 2019 — Marry Me Group/EUIPO (marry me) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionsbildmarke marry me — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001) . . | 41 |
| 2019/C 103/56 | Rechtssache T-427/18: Urteil des Gerichts vom 31. Januar 2019 — Geske/EUIPO (SATISFYERMEN) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionsbildmarke SATISFYERMEN — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001 — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001 — Begründungspflicht — Art. 94 Satz 1 der Verordnung 2017/1001) | 42 |
| 2019/C 103/57 | Rechtssache T-149/16: Beschluss des Gerichts vom 30. Januar 2019 — Spliethoff's Bevrachtingskantoor/Kommission (Nichtigkeitsklage — Finanzielle Unterstützung im Bereich der Fazilität „Connecting Europe“ — Bereich Verkehr für den Zeitraum 2014-2020 — Rechtshängigkeit — Unzulässigkeit) | 42 |
| 2019/C 103/58 | Rechtssache T-624/16 TO: Beschluss des Gerichts vom 29. Januar 2019 — L'Huillier/Gollnisch und Parlament (Drittwiderrspruch — Zurückweisung des Antrags des Dritten auf Zulassung zur Streithilfe — Unzulässigkeit) | 43 |
| 2019/C 103/59 | Rechtssache T-687/18 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 21. Januar 2019 — Pilatus Bank/EZB (Vorläufiger Rechtsschutz — Wirtschafts- und Währungspolitik — Aufsicht über Kreditinstitute — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit) | 43 |
| 2019/C 103/60 | Rechtssache T-735/18: Klage, eingereicht am 14. Dezember 2018 — Aquind/ACER | 44 |
| 2019/C 103/61 | Rechtssache T-741/18: Klage, eingereicht am 18. Dezember 2018 — ZZ/EZB | 46 |
| 2019/C 103/62 | Rechtssache T-763/18: Klage, eingereicht am 30. Dezember 2018 — Lazarus Szolgálató és Kereskedelmi/Europäische Kommission | 47 |
| 2019/C 103/63 | Rechtssache T-13/19: Klage, eingereicht am 8. Januar 2019 — Tschechische Republik/Kommission . | 48 |
| 2019/C 103/64 | Rechtssache T-25/19: Klage, eingereicht am 11. Januar 2019 — AD/ECHA | 49 |
| 2019/C 103/65 | Rechtssache T-31/19: Klage, eingereicht am 15. Januar 2019 — AF/FRA | 50 |
| 2019/C 103/66 | Rechtssache T-32/19: Klage, eingereicht am 17. Januar 2019 — Harrington Padrón/Rat | 50 |
| 2019/C 103/67 | Rechtssache T-38/19: Klage, eingereicht am 21. Januar 2019 — Portugal/Kommission | 51 |
| 2019/C 103/68 | Rechtssache T-43/19: Klage, eingereicht am 24. Januar 2019 — WV/EAD | 52 |
| 2019/C 103/69 | Rechtssache T-47/19: Klage, eingereicht am 23. Januar 2019 — Dansk Erhverv/Kommission | 53 |
| 2019/C 103/70 | Rechtssache T-48/19: Klage, eingereicht am 28. Januar 2019 — smart things solutions/EUIPO — Samsung Electronics (smart:)things) | 54 |
| 2019/C 103/71 | Rechtssache T-49/19: Klage, eingereicht am 28. Januar 2019 — View/EUIPO (CREATE DELIGHTFUL HUMAN ENVIRONMENTS) | 55 |
| 2019/C 103/72 | Rechtssache T-50/19: Klage, eingereicht am 28. Januar 2019 — Casual Dreams/EUIPO — López Fernández (Dayaday) | 55 |
| 2019/C 103/73 | Rechtssache T-51/19: Klage, eingereicht am 29. Januar 2019 — Laboratorios Ern/EUIPO — SBS Bilimisel Bio Çözümler Sanayi Ve Ticaret (apiheal) | 57 |

| | | |
|---------------|--|----|
| 2019/C 103/74 | Rechtssache T-53/19: Klage, eingereicht am 31. Januar 2019 — SBS Bilimsel Bio Çözümle Sanayi Ve Ticaret/EUIPO — Laboratorios Ern (apiheal) | 58 |
| 2019/C 103/75 | Rechtssache T-56/17: Beschluss des Gerichts vom 31. Januar 2019 — PO u. a./SEAE | 59 |
| 2019/C 103/76 | Rechtssache T-479/17: Beschluss des Gerichts vom 31. Januar 2019 — PO/EAD | 59 |
| 2019/C 103/77 | Rechtssache T-727/17: Beschluss des Gerichts vom 31. Januar 2019 — PP u. a./SEAE | 59 |
| 2019/C 103/78 | Rechtssache T-180/18: Beschluss des Gerichts vom 31. Januar 2019 — VJ/SEAE | 60 |
| 2019/C 103/79 | Rechtssache T-494/18: Beschluss des Gerichts vom 31. Januar 2019 — PO/SEAE | 60 |

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2019/C 103/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 93 vom 11.3.2019

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 82 vom 4.3.2019

ABl. C 72 vom 25.2.2019

ABl. C 65 vom 18.2.2019

ABl. C 54 vom 11.2.2019

ABl. C 44 vom 4.2.2019

ABl. C 35 vom 28.1.2019

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

GERICHTSHOF

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFS

vom 12. Februar 2019

über die gesetzlichen Feiertage und die Gerichtsferien

(2019/C 103/02)

DER GERICHTSHOF —

aufgrund des Artikels 24 Absätze 2, 4 und 6 der Verfahrensordnung,

in der Erwägung, dass gemäß dieser Bestimmung das Verzeichnis der gesetzlichen Feiertage zu erstellen ist und die Daten der Gerichtsferien festzusetzen sind —

ERLÄSST FOLGENDEN BESCHLUSS:

Artikel 1

Gesetzliche Feiertage im Sinne des Artikels 24 Absätze 4 und 6 der Verfahrensordnung sind:

- der Neujahrstag,
- der Ostermontag,
- der 1. Mai,
- Christi Himmelfahrt,
- der Pfingstmontag,
- der 23. Juni,
- der 15. August,
- der 1. November,
- der 25. Dezember,
- der 26. Dezember.

Artikel 2

Für die Zeit vom 1. November 2019 bis zum 31. Oktober 2020 werden die Daten der Gerichtsferien im Sinne des Artikels 24 Absätze 2 und 6 der Verfahrensordnung wie folgt festgesetzt:

- Weihnachten 2019: Montag, 23. Dezember 2019, bis Sonntag, 12. Januar 2020,
- Ostern 2020: Montag, 6. April 2020, bis Sonntag, 19. April 2020,

— Sommer 2020: Donnerstag, 16. Juli 2020, bis Montag, 31. August 2020.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg, den 12. Februar 2019.

Der Kanzler

A. CALOT ESCOBAR

Der Präsident

K. LENAERTS

Zuteilung der Vizepräsidentin an eine Kammer mit fünf Richtern

(2019/C 103/03)

In seiner Generalversammlung vom 10. Oktober 2018 hat der Gerichtshof entschieden, die Vizepräsidentin einer Kammer mit fünf Richtern für alle Rechtssachen zuzuteilen, in denen sie Berichterstatterin ist und die vom Gerichtshof einem solchen Spruchkörper zugewiesen werden.

Der Gerichtshof beschließt gemäß Art. 11 Abs. 1 der Verfahrensordnung, Frau Silva de Lapuerta für die Zeit vom 10. Oktober 2018 bis zum 6. Oktober 2021 der Ersten Kammer zuzuteilen.

Zuteilung der Vizepräsidentin und der Präsidenten der Kammern mit fünf Richtern an die Kammern mit drei Richtern

(2019/C 103/04)

In seiner Generalversammlung vom 26. Februar 2019 hat der Gerichtshof ferner entschieden, die Vizepräsidentin und die Kammerpräsidenten der Kammern mit fünf Richtern den Kammern mit drei Richtern für alle Rechtssachen zuzuteilen, in denen sie Berichterstatter sind und die vom Gerichtshof einem solchen Spruchkörper zugewiesen werden.

Der Gerichtshof beschließt daher gemäß Art. 11 Abs. 1 der Verfahrensordnung, für die Zeit vom 26. Februar 2019 bis zum 6. Oktober 2021 Frau Silva de Lapuerta und Herrn Bonichot der Sechsten Kammer, Herrn Arabadjiev der Siebten Kammer, Frau Prechal der Achten Kammer, Herrn Vilaras der Neunten Kammer und Herrn Regan der Zehnten Kammer zuzuteilen.

GERICHT

BESCHLUSS DES GERICHTS

vom 27. Februar 2019

über die Gerichtsferien

(2019/C 103/05)

DAS GERICHT —

aufgrund des Artikels 41 Absatz 2 der Verfahrensordnung —

ERLÄSST FOLGENDEN BESCHLUSS:

Artikel 1

Für das am 1. September 2019 beginnende Gerichtsjahr werden die Daten der Gerichtsferien im Sinne des Artikels 41 Absätze 2 und 6 der Verfahrensordnung wie folgt festgesetzt:

- Weihnachten 2019: Montag, 23. Dezember 2019, bis Sonntag, 12. Januar 2020;
- Ostern 2020: Montag, 6. April 2020, bis Sonntag, 19. April 2020;
- Sommer 2020: Donnerstag, 16. Juli 2020, bis Montag, 31. August 2020.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Februar 2019.

Der Kanzler

E. COULON

Der Präsident

M. JAEGER

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 13. Dezember 2018 — *Électricité de France* (EDF)/Europäische Kommission, Französische Republik

(Rechtssache C-221/18 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Staatliche Beihilfen — Erster Beschluss der Europäischen Kommission — Mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfemaßnahme — Nichtigerklärung durch das Gericht der Europäischen Union — Bestätigung durch den Gerichtshof der Europäischen Union — Zweiter Beschluss der Kommission — Mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfemaßnahme — Abweisung der Nichtigkeitsklage — Art. 266 AEUV — Verletzung der Rechtskraft des ersten Urteils des Gerichts — Verfälschung von Beweisen — Verkenning der Pflichten der Kommission, eine sorgfältige und unvoreingenommene Untersuchung durchzuführen, durch das Gericht — Begründungsmangel — Einstufung der Maßnahme — Neue Beihilfe oder bestehende Beihilfe)

(2019/C 103/06)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: *Électricité de France* (EDF) (Prozessbevollmächtigter: M. Debroux, avocat)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: É. Gippini Fournier, B. Stromsky und D. Recchia), Französische Republik

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. *Électricité de France* (EDF) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 182 vom 28.5.2018.

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 4. September 2018 — *Solvay Chemicals GmbH* gegen Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-561/18)

(2019/C 103/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Berlin

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: *Solvay Chemicals GmbH*

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Mit Beschluss vom 6. Februar 2019 hat der Gerichtshof (Erste Kammer) für Recht erkannt:

Art. 49 Abs. 1 Unterabs. 2 und Anhang IV Abschnitt 20 Unterabschnitt B der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission vom 21. Juni 2012 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ sind insoweit ungültig, als sie das zum Zweck der Herstellung von gefälltem Kalziumkarbonat an eine andere Anlage weitergeleitete Kohlendioxid (CO₂) unabhängig davon, ob es in die Atmosphäre freigesetzt wird oder nicht, systematisch in die Emissionen der Anlage zur Herstellung von Soda einbeziehen.

⁽¹⁾ ABl. 2012, L 181, S. 30.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts (Deutschland) eingereicht am 30. Oktober 2018 — EM gegen TMD Friction GmbH

(Rechtssache C-674/18)

(2019/C 103/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesarbeitsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: EM

Beklagte: TMD Friction GmbH

Vorlagefragen:

1. Erlaubt Art. 3 Absatz 4 der Richtlinie 2001/23/EG ⁽¹⁾ des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen bei einem Betriebsübergang nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Betriebsveräußerers im nationalen Recht, welches grundsätzlich die Anwendung von Art. 3 Absatz 1 und Absatz 3 der Richtlinie 2001/23/EG auch für die Rechte der Arbeitnehmer auf Leistungen bei Alter, Invalidität oder für Hinterbliebene aus betrieblichen oder überbetrieblichen Zusatzversorgungseinrichtungen bei einem Betriebsübergang anordnet, eine Einschränkung dahingehend, dass der Erwerber nicht für Anwartschaften haftet, die auf Beschäftigungszeiten vor der Insolvenzeröffnung beruhen?

2. Falls die erste Vorlagefrage bejaht wird:

Richten sich die nach Art. 3 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2001/23/EG notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Arbeitnehmer hinsichtlich ihrer Rechte oder Anwartschaftsrechte auf Leistungen bei Alter aus betrieblichen oder überbetrieblichen Zusatzversorgungseinrichtungen bei einem Betriebsübergang nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Betriebsveräußerers nach dem von Art. 8 der Richtlinie 2008/94/EG ⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers geforderten Schutzniveau?

3. Falls die zweite Vorlagefrage verneint wird:

Ist Art. 3 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2001/23/EG dahin auszulegen, dass die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Arbeitnehmer hinsichtlich ihrer Rechte oder Anwartschaftsrechte auf Leistungen bei Alter aus betrieblichen oder überbetrieblichen Zusatzversorgungseinrichtungen getroffen sind, wenn das nationale Recht vorsieht, dass

- die Verpflichtung, dem vom Betriebsübergang in der Insolvenz erfassten Arbeitnehmer aus der betrieblichen oder überbetrieblichen Zusatzversorgungseinrichtung künftig eine Leistung bei Alter zu gewähren, grundsätzlich auf den Betriebserwerber übergeht,
 - der Betriebserwerber für künftige Versorgungsansprüche in dem Umfang haftet, in dem diese auf die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erbrachten Zeiten der Betriebszugehörigkeit beruhen,
 - der nach nationalem Recht bestimmte Träger der Insolvenzversicherung in diesem Fall für den vor der Insolvenzeröffnung erworbenen Teil der künftigen Versorgungsansprüche nicht einzutreten hat und
 - der Arbeitnehmer den Wert des vor der Insolvenzeröffnung erworbenen Teils seines künftigen Versorgungsanspruchs im Insolvenzverfahren des Veräußerers geltend machen kann?
4. Ist, wenn das nationale Recht die Anwendung von Art. 3 und Art. 4 der Richtlinie 2001/23/EG im Fall eines Betriebsübergangs auch während eines Insolvenzverfahrens anordnet, Art. 5 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2001/23/EG auf Versorgungsanwartschaften der Arbeitnehmer aus betrieblichen oder überbetrieblichen Zusatzversorgungseinrichtungen anwendbar, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zwar bereits entstanden sind, jedoch erst bei Eintritt des Versorgungsfalls und damit erst zu einem späteren Zeitpunkt zu Leistungsansprüchen der Arbeitnehmer führen?
5. Falls die zweite oder die vierte Vorlagefrage bejaht werden:
- Erfasst das nach Art. 8 der Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers von den Mitgliedstaaten zu gewährende Mindestschutzniveau auch die Verpflichtung zur Absicherung von Versorgungsanwartschaften, die bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht noch nicht gesetzlich unverfallbar waren und die überhaupt nur deshalb gesetzlich unverfallbar werden, weil das Arbeitsverhältnis nicht im Zusammenhang mit der Insolvenz beendet wird?
6. Falls die fünfte Vorlagefrage bejaht wird:
- Unter welchen Umständen können die durch die Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers erlittenen Verluste des ehemaligen Arbeitnehmers bei den Leistungen der betrieblichen Altersversorgung als offensichtlich unverhältnismäßig angesehen werden und damit die Mitgliedstaaten verpflichten, hiergegen einen Mindestschutz nach Art. 8 der Richtlinie 2008/94/EG zu gewährleisten, obwohl der Arbeitnehmer mindestens die Hälfte der Leistungen erhalten wird, die sich aus seinen erworbenen Rentenansprüchen ergeben werden?
7. Falls die fünfte Vorlagefrage bejaht wird:
- Wird ein nach Art. 3 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2001/23/EG oder Art. 5 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2001/23/EG erforderlicher — Art. 8 der Richtlinie 2008/94/EG gleichwertiger — Schutz für Versorgungsanwartschaften der Arbeitnehmer auch dann gewährt, wenn sich dieser nicht aus dem nationalen Recht, sondern nur aus einer unmittelbaren Anwendung von Art. 8 der Richtlinie 2008/94/EG ergibt?
8. Falls die siebte Vorlagefrage bejaht wird:
- Entfaltet Art. 8 der Richtlinie 2008/94/EG auch dann unmittelbare Wirkung, sodass er von einem einzelnen Arbeitnehmer vor dem nationalen Gericht geltend gemacht werden kann, wenn dieser zwar mindestens die Hälfte der Leistungen erhält, die sich aus seinen erworbenen Rentenansprüchen ergeben, seine durch die Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers erlittenen Verluste aber dennoch als unverhältnismäßig anzusehen sind?
9. Falls die achte Vorlagefrage bejaht wird:
- Ist eine privatrechtlich organisierte Einrichtung, die von dem Mitgliedstaat — für die Arbeitgeber verpflichtend — als Träger der Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung bestimmt ist, der staatlichen Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegt sowie die für die Insolvenzversicherung erforderlichen Beiträge kraft öffentlichen Rechts von den Arbeitgebern erhebt und wie eine Behörde die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung durch Verwaltungsakt herstellen kann, eine öffentliche Stelle des Mitgliedstaates?

⁽¹⁾ ABl. 2001, L 82, S. 16.

⁽²⁾ ABl. 2008, L 283, S. 36.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts (Deutschland) eingereicht am 30. Oktober 2018 — FL gegen TMD Friction EsCo GmbH

(Rechtssache C-675/18)

(2019/C 103/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesarbeitsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: FL

Beklagte: TMD Friction EsCo GmbH

Vorlagefragen:

1. Erlaubt Art. 3 Absatz 4 der Richtlinie 2001/23/EG⁽¹⁾ des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen bei einem Betriebsübergang nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Betriebsveräußerers im nationalen Recht, welches grundsätzlich die Anwendung von Art. 3 Absatz 1 und Absatz 3 der Richtlinie 2001/23/EG auch für die Rechte der Arbeitnehmer auf Leistungen bei Alter, Invalidität oder für Hinterbliebene aus betrieblichen oder überbetrieblichen Zusatzversorgungseinrichtungen bei einem Betriebsübergang anordnet, eine Einschränkung dahin gehend, dass der Erwerber nicht für Anwartschaften haftet, die auf Beschäftigungszeiten vor der Insolvenzeröffnung beruhen?
2. Falls die erste Vorlagefrage bejaht wird:

Richten sich die nach Art. 3 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2001/23/EG notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Arbeitnehmer hinsichtlich ihrer Rechte oder Anwartschaftsrechte auf Leistungen bei Alter aus betrieblichen oder überbetrieblichen Zusatzversorgungseinrichtungen bei einem Betriebsübergang nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Betriebsveräußerers nach dem von Art. 8 der Richtlinie 2008/94/EG⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers geforderten Schutzniveau?

3. Falls die zweite Vorlagefrage verneint wird:

Ist Art. 3 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2001/23/EG dahin auszulegen, dass die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Arbeitnehmer hinsichtlich ihrer Rechte oder Anwartschaftsrechte auf Leistungen bei Alter aus betrieblichen oder überbetrieblichen Zusatzversorgungseinrichtungen getroffen sind, wenn das nationale Recht vorsieht, dass

- die Verpflichtung, dem vom Betriebsübergang in der Insolvenz erfassten Arbeitnehmer aus der betrieblichen oder überbetrieblichen Zusatzversorgungseinrichtung künftig eine Leistung bei Alter zu gewähren, grundsätzlich auf den Betriebserwerber übergeht,
- der Betriebserwerber für Versorgungsanwartschaften, deren Höhe sich unter anderem nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit und des Arbeitsentgelts bei Eintritt des Versorgungsfalls bestimmt, in dem Umfang haftet, in dem diese auf die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erbrachten Zeiten der Betriebszugehörigkeit beruhen,
- der nach nationalem Recht bestimmte Träger der Insolvenzsicherung in diesem Fall für den vor der Insolvenzeröffnung erworbenen Teil der Versorgungsanwartschaft insoweit einzutreten hat, als dessen Höhe sich nach dem zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung vom Arbeitnehmer bezogenen Arbeitsentgelt errechnet, und

- weder der Erwerber noch der Träger der Insolvenzversicherung für die Steigerungen der Versorgungsanwartschaft haften, die durch zwar nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens stattfindende Erhöhungen des Arbeitsentgelts, aber für vor diesem Zeitpunkt erbrachte Zeiten der Betriebszugehörigkeit erfolgen,
 - der Arbeitnehmer diese wertmäßige Differenz seiner Anwartschaft aber im Insolvenzverfahren des Veräußerers geltend machen kann?
4. Ist, wenn das nationale Recht die Anwendung von Art. 3 und Art. 4 der Richtlinie 2001/23/EG im Fall eines Betriebsübergangs auch während eines Insolvenzverfahrens anordnet, Art. 5 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2001/23/EG auf Versorgungsanwartschaften der Arbeitnehmer aus betrieblichen oder überbetrieblichen Zusatzversorgungseinrichtungen anwendbar, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zwar bereits entstanden sind, jedoch erst bei Eintritt des Versorgungsfalls und damit erst zu einem späteren Zeitpunkt zu Leistungsansprüchen der Arbeitnehmer führen?
5. Falls die zweite oder die vierte Vorlagefrage bejaht werden:

Erfasst das nach Art. 8 der Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers von den Mitgliedstaaten zu gewährende Mindestschutzniveau auch den Teil der zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung erworbenen Versorgungsanwartschaft, der nur deshalb entsteht, weil das Arbeitsverhältnis nicht im Zusammenhang mit der Insolvenz beendet wird?

6. Falls die fünfte Vorlagefrage bejaht wird:

Unter welchen Umständen können die durch die Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers erlittenen Verluste des ehemaligen Arbeitnehmers bei den Leistungen der betrieblichen Altersversorgung als offensichtlich unverhältnismäßig angesehen werden und damit die Mitgliedstaaten verpflichten, hiergegen einen Mindestschutz nach Art. 8 der Richtlinie 2008/94/EG zu gewährleisten, obwohl der ehemalige Arbeitnehmer mindestens die Hälfte der Leistungen erhält, die sich aus seinen erworbenen Rentenansprüchen ergeben?

7. Falls die fünfte Vorlagefrage bejaht wird:

Wird ein nach Art. 3 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2001/23/EG oder Art. 5 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2001/23/EG erforderlicher — Art. 8 der Richtlinie 2008/94/EG gleichwertiger — Schutz für Versorgungsanwartschaften der Arbeitnehmer auch dann gewährt, wenn sich dieser nicht aus dem nationalen Recht, sondern nur aus einer unmittelbaren Anwendung von Art. 8 der Richtlinie 2008/94/EG ergibt?

8. Falls die siebte Vorlagefrage bejaht wird:

Entfaltet Art. 8 der Richtlinie 2008/94/EG auch dann unmittelbare Wirkung, sodass er von einem einzelnen Arbeitnehmer vor dem nationalen Gericht geltend gemacht werden kann, wenn dieser zwar mindestens die Hälfte der Leistungen erhält, die sich aus seinen erworbenen Rentenansprüchen ergeben, seine durch die Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers erlittenen Verluste aber dennoch als unverhältnismäßig anzusehen sind?

9. Falls die achte Vorlagefrage bejaht wird:

Ist eine privatrechtlich organisierte Einrichtung, die von dem Mitgliedstaat — für die Arbeitgeber verpflichtend — als Träger der Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung bestimmt ist, der staatlichen Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegt sowie die für die Insolvenzversicherung erforderlichen Beiträge kraft öffentlichen Rechts von den Arbeitgebern erhebt und wie eine Behörde die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung durch Verwaltungsakt herstellen kann, eine öffentliche Stelle des Mitgliedstaates?

⁽¹⁾ ABl. 2001, L 82, S. 16.

⁽²⁾ ABl. 2008, L 283, S. 36.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien),
eingereicht am 15. November 2018 — Vivendi SA/Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni**

(Rechtssache C-719/18)

(2019/C 103/10)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Vivendi SA

Beklagte: Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni

Vorlagefragen

1. Ist Art. 43 Abs. 11 des Decreto legislativo Nr. 177 vom 31. Juli 2005 in der zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Beschlusses geltenden Fassung ungeachtet dessen, dass die Mitgliedstaaten bestimmen können, wann die Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung innehaben (und ihnen infolgedessen besondere Pflichten auferlegen können), mit dem Europarecht und insbesondere mit dem Grundsatz der Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 63 AEUV unvereinbar? In diesem Art. 43 Abs. 11 heißt es: „Die Unternehmen, deren Einkünfte im Sektor der elektronischen Kommunikation im Sinne der Definition in Art. 18 des Decreto legislativo Nr. 259 vom 1. August 2003 [Codice delle comunicazioni elettroniche; Kodex für die elektronische Kommunikation] — auch durch abhängige oder verbundene Gesellschaften — über 40 % der Gesamteinkünfte dieses Sektors betragen, dürfen im Sistema integrato delle comunicazioni [IC-Kommunikationssystem] nicht mehr als 10 % der Einkünfte dieses Systems erzielen“; besteht die oben angeführte Unvereinbarkeit, soweit durch den genannten Art. 18 des Decreto legislativo Nr. 259 der fragliche Sektor auf Märkte begrenzt wird, die einer Vorabregulierung unterliegen können, obwohl es allgemeiner Erfahrung entspricht, dass die Informationen (deren Pluralismus die Norm bezweckt) mehr und mehr unter Verwendung des Internets, von Personalcomputern und Mobiltelefonen übermittelt werden, so dass es unangemessen werden kann, von diesem Sektor insbesondere die Dienstleistungen für Mobilfunkkunden auszuschließen, nur weil sie im freien Wettbewerb sind? Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Regulierungsbehörde die Grenzen des Sektors der elektronischen Kommunikation für die Anwendung des genannten Art. 43 Abs. 11 beim zu prüfenden Verfahren selbst in der Weise gezogen hat, dass sie nur die Märkte berücksichtigt hat, für die seit dem Inkrafttreten des CCE [Codice delle comunicazioni elettroniche], also seit 2003 bis heute, zumindest einmal eine Analyse durchgeführt wurde, und zwar in Bezug auf Einkünfte, die sich bei der letzten, im Jahr 2015 durchgeführten sachdienlichen Veranlagung ergeben habe.
2. Stehen die Grundsätze zum Schutz der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit nach den Art. 49 und 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), die Art. 15 und 16 der Richtlinie 2002/21/EG ⁽¹⁾ [über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste], die dem Pluralismus und der Freiheit der Meinungsäußerung dienen, und der unionsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Anwendung einer nationalen Regelung über öffentliche audiovisuelle und Rundfunk-Mediendienste wie der in Art. 43 Abs. 11 und 14 entgegen, nach der sich die Einkünfte, die für die Bestimmung der zweiten 10 %-Schwelle maßgebend sind, auch auf Unternehmen beziehen können, die weder abhängige Gesellschaften sind noch beherrschendem Einfluss ausgesetzt sind, sondern nur nach Art. 2359 des italienischen Codice civile [Zivilgesetzbuch] (auf den in Art. 43 Abs. 14 verwiesen wird) verbunden sind, obwohl ihnen gegenüber kein Einfluss auf die zu verbreitenden Informationen ausgeübt werden kann?

3. Stehen die Grundsätze der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit nach den Art. 49 und 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), die Art. 15 und 16 der Richtlinie 2002/21/EG, die Grundsätze des Schutzes des Pluralismus bei den Informationsquellen und des Wettbewerbs im Fernsehsektor im Sinne der Richtlinie 2010/13/EU⁽²⁾ über audiovisuelle Mediendienste und die Richtlinie 2002/21/EG einer nationalen Regelung wie dem Decreto legislativo Nr. 177 entgegen, die in Art. 43 Abs. 9 und 11 für „Subjekte, die sich in das Registro degli operatori di comunicazione [Register der Anbieter von Kommunikationsdiensten] eintragen lassen müssen, das nach Art. 1 Abs. 6 Buchst. a Nr. 5 des Gesetzes Nr. 249 vom 31. Juli 1997 eingerichtet wurde“ (d. h. die Empfänger von Konzessionen oder Genehmigungen auf der Grundlage der geltenden Regelung durch die Regulierungsbehörde oder andere zuständige Behörden sowie Werbeagenturen aller Art, Verlage usw. nach Abs. 9), ganz andere Schwellen vorsieht als für Unternehmen, die im Sektor der elektronischen Kommunikation, wie oben (im Rahmen von Abs. 11) definiert, tätig sind (nämlich 20 % bzw. 10 %)?

⁽¹⁾ Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmen-Richtlinie) (ABl. 2002, L 108, S. 33).

⁽²⁾ Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. 2010, L 95, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Monomeles Protodikeio Lasithiou (Griechenland), eingereicht am 4. Dezember 2018 — M. V. u. a./Organismos Topikis Aftodioikisis (O.T.A.) „Dimos Agiou Nikolaou“

(Rechtssache C-760/18)

(2019/C 103/11)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Monomeles Protodikeio Lasithiou

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: M. V. u. a.

Beklagter: Organismos Topikis Aftodioikisis (O.T.A.) „Dimos Agiou Nikolaou“

Vorlagefragen

1. Werden das Ziel und die praktische Wirksamkeit der am 18. März 1999 geschlossenen Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. 1999, L 175, S. 43) durch eine Auslegung der zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung in das nationale Recht erlassenen innerstaatlichen Bestimmungen beeinträchtigt, die die gemäß einer ausdrücklichen innerstaatlichen Rechtsvorschrift wie Art. 167 des Gesetzes 4099/2012 erfolgende automatische Verlängerung der befristeten Arbeitsverträge der Arbeitnehmer bei den Reinigungsdiensten der Gebietskörperschaften vom Begriff der „aufeinander folgenden“ befristeten Arbeitsverträge im Sinne der Paragraphen 1 und 5 Nr. 2 der Rahmenvereinbarung ausnimmt, und zwar mit der Begründung, dass es nicht um den schriftlichen Abschluss eines neuen befristeten Arbeitsvertrags, sondern um die Verlängerung der Laufzeit bereits bestehender Arbeitsverträge gehe?

2. Umfasst, falls die gesetzliche Festlegung und die Anwendung einer die Beschäftigung von Arbeitnehmern bei den Reinigungsdiensten der Gebietskörperschaften betreffende Praxis den in der Regelung zur Umsetzung von Paragraph 5 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung in das nationale Recht vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Missbrauch durch aufeinander folgende befristete Arbeitsverträge zuwiderläuft, die Pflicht des nationalen Gerichts, das nationale Recht unionsrechtskonform auszulegen, auch die Anwendung einer nationalen Bestimmung wie Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes 2112/1920 als einer bereits bestehenden und noch geltenden gleichwertigen gesetzlichen Maßnahme im Sinne von Paragraph 5 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung, die eine korrekte rechtliche Einordnung der aufeinander folgenden befristeten Arbeitsverträge, die geschlossen wurden, um einen ständigen und dauernden Bedarf der Gebietskörperschaften im Bereich der Reinigungsdienste zu decken, als unbefristete Arbeitsverträge ermöglichen würde?
3. Stellt, falls die vorstehende Frage zu bejahen ist, eine Bestimmung mit Verfassungsrang wie Art. 103 Abs. 7 und 8 der griechischen Verfassung nach der Änderung von 2001, die im öffentlichen Sektor eine Umwandlung befristeter Arbeitsverträge, die während der Geltung dieser Bestimmung geschlossen wurden, in unbefristete Arbeitsverträge kategorisch verbietet, eine unverhältnismäßige Beschränkung der Pflicht zur unionsrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts dar, weil sie es unmöglich macht, eine bereits bestehende und noch geltende gleichwertige gesetzliche Maßnahme des nationalen Rechts im Sinne von Paragraph 5 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung wie Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes 2112/1920 anzuwenden, und damit die Möglichkeit, die aufeinander folgenden befristeten Arbeitsverträge, die geschlossen wurden, um einen ständigen und dauernden Bedarf der Gebietskörperschaften im Bereich der Reinigungsdienste zu decken, im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens unter korrekter rechtlicher Einordnung des Rechtsverhältnisses als unbefristete Arbeitsverträge zu beurteilen, auch dann ausschließt, wenn sie einen ständigen und dauernden Bedarf decken?

Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Kamenz (Deutschland) eingereicht am 24. Dezember 2018 — MC gegen ND

(Rechtssache C-827/18)

(2019/C 103/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Kamenz

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: MC

Beklagte: ND

Vorlagefrage

Handelt es sich bei der streitgegenständlichen Hauptforderung von 535,00 €, gestützt auf einen notariellen Kaufvertrag vom 10.02.2016 über den Kauf einer in Großröhrsdorf, dem Gerichtsstand des Amtsgerichts Kamenz zugehörig, gelegenen Eigentumswohnung, konkret aus Übergang von Besitz und Genuss gemäß § 6 des notariellen Vertrages auf den Kläger am 1.4.2016 in Gestalt einer am 1.4.2016 noch an die Beklagte geflossenen Mietzahlung ihres Mieters der betreffenden Eigentumswohnung um eine Klage im Sinne von Artikel 22 des LuganoÜ⁽¹⁾, welche die Zahlung eines dinglichen Rechts an unbeweglichen Sachen sowie die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen zum Gegenstand hat, oder ist die internationale Zuständigkeit eines deutschen Gerichts aus einer anderen Vorschrift des LuganoÜ herzuleiten, oder die internationale Zuständigkeit des für den Wohnsitz der Beklagten zuständigen Schweizer Gerichts (Art. 2 Abs. 1 i.V. m. Art. 5 Nr. 1 des LuganoÜ) begründet?

⁽¹⁾ Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007 („Lugano II-Übereinkommen“), ABl. 2009, L 147, S. 5.

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 10. Januar 2019 —
Bouygues travaux publics, Elco construct Bucarest, Welbond armatures**

(Rechtssache C-17/19)

(2019/C 103/13)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerinnen, Angeklagte: Bouygues travaux publics, Elco construct Bucarest, Welbond armatures

Vorlagefrage

Sind Art. 11 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern⁽¹⁾, geändert und aktualisiert durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996⁽²⁾, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 647/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2005⁽³⁾, und Art. 19 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit⁽⁴⁾ dahin auszulegen, dass eine Bescheinigung E 101, die vom durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats bezeichneten Träger nach Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 1408/71, geändert und aktualisiert durch die Verordnung Nr. 118/97, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 647/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2005 ausgestellt wurde, oder eine Bescheinigung A 1, die nach Art. 13 Abs. 1 der Verordnung Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ausgestellt wurde, die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die Arbeit ausgeführt wird, nicht nur bei der Bestimmung der für das System der sozialen Sicherheit geltenden Rechtsvorschriften, sondern auch bei der Bestimmung der geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften bindet, wenn diese Rechtsvorschriften die Pflichten der Arbeitgeber und die Rechte der Arbeitnehmer festlegen, so dass diese Gerichte diese Bescheinigungen nach der kontradiktorischen Erörterung nur außer Acht lassen können, wenn sie aufgrund der Beurteilung der im Rahmen der gerichtlichen Prüfung gesammelten konkreten Beweise, die die Feststellung erlaubt haben, dass die Bescheinigungen betrügerisch erlangt oder geltend gemacht wurden und dass der ausstellende Träger es unterlassen hat, [dies] innerhalb einer angemessenen Frist zu berücksichtigen, von einem Betrug ausgehen, dessen objektives Element in der Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäß den jeweiligen oben genannten Vorschriften der Verordnungen (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 bzw. (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 besteht und dessen subjektives Element in der Absicht der angeklagten Person besteht, die Voraussetzungen für die Ausstellung dieser Bescheinigung zu umgehen, um den damit verbundenen Vorteil zu erlangen?

⁽¹⁾ ABl. 1972, L 74, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 zur Änderung und Aktualisierung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (ABl. 1997, L 28, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 647/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2005 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (ABl. 2005, L 117, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. 2009, L 284, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Belgien), eingereicht am 11. Januar 2019 — État belge/Pantochim SA, in Liquidation

(Rechtssache C-19/19)

(2019/C 103/14)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: État belge

Kassationsbeschwerdegegner: Pantochim SA, in Liquidation

Vorlagefragen

- Ist die Bestimmung, nach der die Forderung, für die ein Beitreibungersuchen vorliegt, „als Forderung des Mitgliedstaats, in dem sich die ersuchte Behörde befindet, behandelt [wird]“, wie dies in Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2008/55/EG des Rates vom 26. Mai 2008 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen⁽¹⁾, die Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 76/308/EWG des Rates vom 15. März 1976 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen⁽²⁾ ersetzt, vorgesehen ist, dahin zu verstehen, dass die Forderung des ersuchenden Staates derjenigen des ersuchten Staates gleichzustellen ist, so dass die Forderung des ersuchenden Staates die Eigenschaft einer Forderung des ersuchten Staates erhält?
- Ist der Begriff „Vorrecht“ gemäß Art. 10 der Richtlinie 2008/55 und — vor der Kodifizierung — Art. 10 der Richtlinie 76/308 als das mit der Forderung verbundene präferenzielle Recht zu verstehen, das ihr beim Zusammentreffen mit anderen Forderungen Vorrang verleiht, oder als jeder Mechanismus, der beim Zusammentreffen zu einer präferenziellen Zahlung der Forderung führt?
- Ist die Befugnis der Steuerverwaltung, unter den in Art. 334 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004 vorgesehenen Bedingungen beim Zusammentreffen eine Aufrechnung vorzunehmen, als ein Vorrecht im Sinne von Art. 10 dieser Richtlinien anzusehen?

⁽¹⁾ ABl. 2008, L 150, S. 28.

⁽²⁾ ABl. 1976, L 73, S. 18. In der Richtlinie 2008/55/EG wird darauf hingewiesen (Fußnote 3), dass der ursprüngliche Titel der Richtlinie 76/308/EWG durch die Richtlinie 79/1071/EWG (ABl. 1979, L 331, S. 10), die Richtlinie 92/12/EWG (ABl. 1992, L 76, S. 1) und die Richtlinie 2001/44/EG (ABl. 2001, L 175, S. 17) geändert wurde.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundessozialgerichts (Deutschland) eingereicht am 16. Januar 2019 — ZP gegen Bundesagentur für Arbeit

(Rechtssache C-29/19)

(2019/C 103/15)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundessozialgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: ZP

Beklagte: Bundesagentur für Arbeit

Vorlagefragen

1. Ist Art. 62 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ⁽¹⁾ i.V.m. Art. 62 Abs. 2 dieser Verordnung dahin auszulegen, dass der zuständige Träger des Wohnmitgliedstaats bei Arbeitslosigkeit eines Arbeitnehmers das „Entgelt“, das die betreffende Person während ihrer letzten Beschäftigung im Gebiet dieses Trägers „erhalten hat“, auch dann der Berechnung der Leistungen zugrunde zu legen hat, wenn nach den für den zuständigen Träger geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften für die Arbeitslosenunterstützung dieses Entgelt mangels ausreichender Dauer des Entgeltbezugs nicht berücksichtigt werden kann und ersatzweise eine fiktive Bemessung der Leistungen vorgesehen ist?
2. Ist Art. 62 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 i.V.m. Art. 62 Abs. 2 dieser Verordnung dahin auszulegen, dass der zuständige Träger des Wohnmitgliedstaats bei Arbeitslosigkeit eines Arbeitnehmers das „Entgelt“, das die betreffende Person während ihrer letzten Beschäftigung im Gebiet dieses Trägers „erhalten hat“, auch dann der Berechnung der Leistungen zugrunde zu legen hat, wenn nach den für den zuständigen Träger geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften dieses Entgelt mangels rechtzeitiger Abrechnung nicht als Berechnungsgrundlage für die Leistungen in den Bezugszeitraum einbezogen werden darf und ersatzweise eine fiktive Bemessung der Leistung vorgesehen ist?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit; ABl. 2004, L 166, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Högsta domstolen (Schweden), eingereicht am 10. Januar 2019 —
Diskrimineringsombudsmannen/Braathens Regional Aviation AB**

(Rechtssache C-30/19)

(2019/C 103/16)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Högsta domstolen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Diskrimineringsombudsmannen

Rechtsmittelgegnerin: Braathens Regional Aviation AB

Vorlagefrage

Muss ein Mitgliedstaat in einer Rechtssache betreffend einen Verstoß gegen ein in der Richtlinie 2000/43/EG ⁽¹⁾ vorgesehenes Verbot, wenn der Verletzte Schadensersatz wegen Diskriminierung verlangt, auf dessen Antrag hin immer das Vorliegen einer Diskriminierung prüfen — und gegebenenfalls deren Vorliegen feststellen — unabhängig davon, ob derjenige, dem die Diskriminierung vorgeworfen wird, diese bestätigt hat, damit die in Art. 15 vorgesehene Voraussetzung betreffend wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen als erfüllt angesehen werden kann?

⁽¹⁾ Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (Abl. 2000, L 180, S. 22).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance de Liège (Belgien), eingereicht am
21. Januar 2019 — BU/État belge**

(Rechtssache C-35/19)

(2019/C 103/17)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de première instance de Liège

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: BU

Beklagter: État belge

Vorlagefrage

Verstößt Art. 38 Abs. 1 Unterabs. 4 des C.I.R./92 gegen die Art. 45 ff. (Grundsatz der Arbeitnehmerfreizügigkeit) und die Art. 56 ff. (Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, soweit Beihilfen für Personen mit Behinderung nach belgischem Recht nur dann von der Steuer befreit sind, wenn diese Beihilfen aus der Staatskasse (d. h. vom belgischen Staat) gezahlt werden, und somit eine Diskriminierung geschaffen wird zwischen dem in Belgien wohnhaften Steuerpflichtigen, der nach belgischem Recht vom belgischen Staat gezahlte Beihilfen für Personen mit Behinderung bezieht, die steuerbefreit sind, und dem in Belgien wohnhaften Steuerpflichtigen, der von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gezahlte Beihilfen zur Entschädigung für eine Behinderung bezieht, die nicht von der Steuer befreit sind?

**Rechtsmittel, eingelegt am 25. Januar 2019 vom Rat der Europäischen Union gegen das Urteil des
Gerichts (Dritte erweiterte Kammer) vom 15. November 2018 in der Rechtssache T-316/14,
Kurdistan Workers' Party (PKK)/Rat**

(Rechtssache C-46/19 P)

(2019/C 103/18)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: B. Driessen, S. Van Overmeire)

Andere Parteien des Verfahrens: Kurdistan Workers' Party (PKK), Europäische Kommission, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das angefochtene Urteil des Gerichts aufzuheben;
- über die Fragen, die Gegenstand dieses Rechtsmittels sind, abschließend zu entscheiden und die Klage der PKK abzuweisen sowie
- der PKK die Kosten aufzuerlegen, die dem Rat durch dieses Rechtsmittel und in der Rechtssache T-316/14 entstanden sind.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rat trägt vor, dass das angefochtene Urteil des Gerichts aus folgenden Gründen fehlerhaft sei:

- Erster Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe die angefochtenen Beschlüsse zu Unrecht nur als Beschlüsse gemäß Art. 1 Abs. 6 ⁽¹⁾ eingestuft.
- Zweiter Rechtsmittelgrund: Das Gericht sei zu Unrecht zu dem Schluss gelangt, dass die US-Beschlüsse nicht als Grundlage für die ursprüngliche Aufnahme in die Liste dienen könnten.
- Dritter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe zu Unrecht festgestellt, dass der Rat nicht erläutert habe, weshalb er die US-Beschlüsse und die Verordnung des Innenministers des Vereinigten Königreichs (UK Home Secretary) für einen Beschluss einer zuständigen Behörde im Sinne von Art. 1 Abs. 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931 halte.
- Vierter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe zu Unrecht das LTTE-Urteil des Gerichtshofs ⁽²⁾, Rn. 55, auf den vorliegenden Fall übertragen.
- Fünfter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe zu Unrecht das LTTE-Urteil, Rn. 71, auf den vorliegenden Fall übertragen.
- Sechster Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe zu Unrecht Art. 1 Abs. 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931 und Rn. 55 des LTTE-Urteils angewandt.
- Siebter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe zu Unrecht festgestellt, dass der Rat auf das Schreiben der PKK nicht in seinem eigenen Schreiben vom 27. März 2015 habe antworten können.

⁽¹⁾ Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. 2001, L 344, S. 93).

⁽²⁾ Rechtssache C-599/14 P, Rat/LTTE, EU:C:2017:583.

Rechtsmittel, eingelegt am 29. Januar 2019 von der Credito Fondiario SpA gegen den Beschluss des Gerichts (Achte Kammer) vom 19. November 2018 in der Rechtssache T-661/16, Credito Fondiario/SRB

(Rechtssache C-69/19 P)

(2019/C 103/19)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Credito Fondiario SpA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Sciaudone, F. Iacovone, S. Frazzani, A. Neri)

Andere Partei des Verfahrens: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Streithelferinnen: Italienische Republik, Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss aufzuheben und die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen;
- dem SRB die Kosten des Rechtsmittelverfahrens und die Kosten des Verfahrens in der Rechtssache T-661/16 aufzuerlegen;
- hilfsweise, den angefochtenen Beschluss insoweit aufzuheben, als damit Credito Fondiario die Kosten des SRB auferlegt werden, und über die Kosten des ersten Rechtszugs nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin ist der Auffassung, der angefochtene Beschluss sei mit zahlreichen Rechtsfehlern behaftet, bei denen es sich sowohl um Beurteilungs- als auch um Verfahrensfehler handele.

I. Fehlerhafte rechtliche Beurteilung des Sachverhalts. Begründungsmangel

Das Gericht habe im Hinblick auf die Rechtsprechung, wonach in Ermangelung einer Bekanntgabe oder Mitteilung die Klagefrist ab dem Zeitpunkt zu laufen beginne, zu dem der Betroffene genaue Kenntnis vom Inhalt und der Begründung der Handlung habe, sofern er binnen angemessener Frist deren vollständigen Wortlaut angefordert habe, den Sachverhalt falsch beurteilt.

Insbesondere habe das Gericht unzutreffend angenommen, dass die Rechtsmittelführerin von den beiden Entscheidungen des SRB durch die beiden Mittelungen der Banca d'Italia vom 3. und 27. Mai 2016 Kenntnis erlangt habe. Das Gericht sei außerdem unzutreffend davon ausgegangen, dass sich die Rechtsmittelführerin nicht fristgerecht darum bemüht habe, die beiden Entscheidungen des SRB zu erhalten. Das Gericht habe den Kontext der Rechtsunsicherheit nicht ausreichend berücksichtigt. Folglich sei die Feststellung der verspäteten Klageerhebung unter den besonderen Voraussetzungen des vorliegenden Falles unzutreffend.

II. Unzutreffende Auslegung und Anwendung der Rechtsprechung zur „angemessenen Frist“

Die Annahme des Gerichts, dass die Klage verfristet sei, beruhe auch auf einer unzutreffenden Auslegung (und infolgedessen unzutreffenden Anwendung auf die vorliegende Rechtssache) der Rechtsprechung zur angemessenen Dauer der Frist, binnen deren sich der Betroffene darum bemühen müsse, sich die anzufechtende Entscheidung zu beschaffen.

III. Verletzung der Verteidigungsrechte der Rechtsmittelführerin. Verletzung und fehlerhafte Anwendung von Art. 126 der Verfahrensordnung des Gerichts

Das Gericht habe zwar zahlreiche Maßnahmen der Beweisaufnahme und prozessleitende Maßnahmen getroffen, die Parteien aber nicht dazu aufgefordert, zur Frage der Rechtzeitigkeit der Klage Stellung zu nehmen. Es habe sich mit einer etwaigen Verspätung erstmals im Beschluss befasst und dabei den abweisenden Beschluss auf diese Frage gestützt, ohne den Parteien, insbesondere der Rechtsmittelführerin, die Möglichkeit zu geben, auf diesen Aspekt einzugehen und zu widersprechen.

Außerdem habe das Gericht den Beschluss nach Art. 126 der Verfahrensordnung des Gerichts erlassen, obwohl aus verschiedenen Gründen klar gewesen sei, dass der Unzulässigkeitsgrund, der dem abweisenden Beschluss zugrunde gelegt wurde, nicht offensichtlich sei.

Daher habe das Gericht die Verteidigungsrechte der Rechtsmittelführerin verletzt.

IV. Unzutreffende Beurteilung der auf Art. 277 AEUV gestützten Klage als unzulässig

Die unzutreffenden Beurteilungen, anhand deren das Gericht die Unzulässigkeit der Nichtigkeitsklage festgestellt habe, führe automatisch zur Rechtswidrigkeit des Beschlusses, soweit das Gericht darin die Unzulässigkeit des Antrags, die Verordnung Nr. 2015/63 ⁽¹⁾ für rechtswidrig zu erklären, feststelle. So sei das Gericht davon ausgegangen, dass der zweite Antrag zwangsläufig hinter dem die Nichtigkeitsklärung betreffenden Hauptantrag zurücktreten müsse und somit die offensichtliche Unzulässigkeit der Nichtigkeitsklage automatisch dazu führe, dass auch der Antrag, die Verordnung Nr. 2015/63 für rechtswidrig erklären, offensichtlich unzulässig sei.

V. Unzutreffende Beurteilung bei der Kostenentscheidung. Verletzung und fehlerhafte Anwendung der Art. 134 und 135 der Verfahrensordnung des Gerichts

Hilfsweise rügt die Rechtsmittelführerin den Beschluss, soweit das Gericht sie zur Tragung der Kosten des SRB verurteilt hat.

Aus Gründen der Billigkeit sei das Gericht verpflichtet gewesen, Art. 135 seiner Verfahrensordnung anzuwenden und die Kosten des Rechtsstreits nach Art. 135 Abs. 1 der Verfahrensordnung aufzuteilen oder gegebenenfalls dem SRB zumindest einen Teil der Kosten, die der Rechtsmittelführerin entstanden seien, nach Art. 135 Abs. 2 der Verfahrensordnung aufzuerlegen.

⁽¹⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/63 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (AB. 2015, L 11, S. 44).

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 12. Dezember 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden — Niederlande) — X/Staatssecretaris van Financiën, Beteiligte: Nederlandse Orde van Belastingadviseurs, Loyens Loeff NV

(Rechtssache C-157/17) ⁽¹⁾

(2019/C 103/20)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 168 vom 29.5.2017.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 11. Dezember 2018 — Europäische Kommission/ Republik Österreich, unterstützt durch Französische Republik

(Rechtssache C-76/18) ⁽¹⁾

(2019/C 103/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 112 vom 26.3.2018.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 11. Dezember 2018 — Europäische Kommission/ Republik Österreich, unterstützt durch Französische Republik

(Rechtssache C-77/18) ⁽¹⁾

(2019/C 103/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 112 vom 26.3.2018.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 11. Dezember 2018 — Europäische Kommission/
Republik Österreich, unterstützt durch: Französische Republik**

(Rechtssache C-79/18) ⁽¹⁾

(2019/C 103/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 112 vom 26.3.2018.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 11. Dezember 2018 — Europäische Kommission/
Republik Polen, unterstützt durch Königreich Belgien, Französische Republik**

(Rechtssache C-206/18) ⁽¹⁾

(2019/C 103/24)

Verfahrenssprache: Polnisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 182 vom 28.5.2018.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 17. Dezember 2018 –Europäische Kommission/
Republik Österreich**

(Rechtssache C-487/18) ⁽¹⁾

(2019/C 103/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 328 vom 17.9.2018.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 21. Dezember 2018 (Vorabentscheidungsersuchen
des High Court (Irland) — Irland) — Minister for Justice and Equality/ND**

(Rechtssache C-685/18) ⁽¹⁾

(2019/C 103/26)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 16 vom 14.1.2019.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 5. Februar 2019 — Mema/CPVO (Braeburn 78 [11078])

(Rechtssache T-177/16) ⁽¹⁾

(Pflanzensorten — Antrag auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes für die Pflanzensorte Braeburn 78 [11078] — Benennung eines anderen Prüfungsamts — Umfang der von der Beschwerdekammer vorzunehmenden Prüfung — Begründungspflicht)

(2019/C 103/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Mema GmbH LG (Terlan, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Breitingner und S. Kirschstein-Freund)

Beklagter: Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO) (Prozessbevollmächtigte: M. Ekvad, F. Mattina, O. Lamberti und U. Braun-Mlodecka, im Beistand der Rechtsanwälte A. von Mühlendahl und H. Hartwig)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Beschwerdekammer des CPVO vom 15. Dezember 2015 (Sache A 001/2015) zu einem Antrag auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes für die Pflanzensorte Braeburn 78

Tenor

1. Die Entscheidung der Beschwerdekammer des Gemeinschaftlichen Sortenamts (CPVO) vom 15. Dezember 2015 (Sache A 001/2015) zu einem Antrag auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes für die Pflanzensorte Braeburn 78 wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das CPVO trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 211 vom 13.6.2016.

Urteil des Gerichts vom 7. Februar 2019 — Arango Jaramillo u. a./EIB

(Rechtssache T-487/16) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Personal der EIB — Versorgungsbezüge — Reform von 2008 — Beitragserhöhung — Anschließende Gehaltsabrechnungen — Keine beschwerende Maßnahme — Unzulässigkeit)

(2019/C 103/28)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Oscar Orlando Arango Jaramillo (Luxemburg, Luxemburg) und 33 weitere im Anhang des Urteils namentlich aufgeführte Kläger (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt B. Cortese, Rechtsanwältin C. Cortese und Rechtsanwalt F. Spitaleri)

Beklagte: Europäische Investitionsbank (Prozessbevollmächtigte: zunächst C. Gómez de la Cruz, T. Gilliams und G. Nuvoli, dann T. Gilliams, G. Faedo und J. Klein im Beistand von Rechtsanwalt P.-E. Partsch)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 270 AEUV und Art. 50a der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, gerichtet zum einen auf Aufhebung der in den Gehaltsabrechnungen der Kläger für Februar 2011 enthaltenen „Entscheidungen“ der EIB, ihre Beiträge zum Versorgungssystem von 9 auf 10 % zu erhöhen, und zum anderen auf Verurteilung der EIB zur Zahlung in Höhe von einem symbolischen Euro als Ersatz für den immateriellen Schaden, der den Klägern entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Herr Oscar Orlando Arango Jaramillo und die weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Bediensteten der Europäischen Investitionsbank (EIB) werden zur Tragung ihrer eigenen Kosten und der Kosten der EIB verurteilt.

⁽¹⁾ ABl. C 211 vom 16.7.2011 (Rechtssache, die ursprünglich unter dem Aktenzeichen F-58/11 im Register der Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eingetragen war und am 1.9.2016 auf das Gericht der Europäischen Union übertragen wurde).

Urteil des Gerichts vom 7. Februar 2019 — RK/Rat

(Rechtssache T-11/17) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Art. 42c des Statuts — Beurlaubung im dienstlichen Interesse — Gleichbehandlung — Verbot der Diskriminierung aufgrund des Alters — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Recht auf Anhörung — Fürsorgepflicht — Haftung)

(2019/C 103/29)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: RK (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Tymen, dann Rechtsanwältin L. Levi)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und R. Meyer)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: A. Troupiotis und J. A. Steele)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 270 AEUV, gerichtet zum einen auf Aufhebung der undatierten Entscheidung des Rates, die Klägerin auf der Grundlage von Art. 42c des Statuts der Beamten der Europäischen Union im dienstlichen Interesse zu beurlauben, und, soweit erforderlich, der Entscheidung vom 27. September 2016, die von der Klägerin eingereichte Beschwerde zurückzuweisen, und zum anderen auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. RK wird zur Tragung von 80 % ihrer eigenen Kosten verurteilt.

3. Der Rat der Europäischen Union wird zur Tragung seiner eigenen Kosten und von 20 % der Kosten von RK verurteilt.
4. Das Europäische Parlament trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 95 vom 27.3.2017.

Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2019 — Proximus/Rat

(Rechtssache T-117/17) ⁽¹⁾

(Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Verhandlungsverfahren — Wirtschaftlich günstigstes Angebot — Zurückweisung des Angebots eines Bieters — Ermessen des öffentlichen Auftraggebers — Rechtmäßigkeit der Bewertungsmethode — Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung)

(2019/C 103/30)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Proximus SA/NV (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Schutyser)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: A. Jaume und S. Cholakova im Beistand der Rechtsanwälte P. de Bandt und P. Teerlinck sowie der Rechtsanwältin M. Gherghinaru)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Entscheidung des Rates vom 23. Dezember 2016, den Rahmenvertrag über Dienstleistungen im Bereich Cybersicherheit (vertraulich) an einen anderen Bieter zu vergeben

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Proximus SA/NV trägt die Kosten einschließlich der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 151 vom 15.5.2017.

Urteil des Gerichts vom 22. Januar 2019 — EKETA/Kommission

(Rechtssache T-166/17) ⁽¹⁾

(Schiedsklausel — Im Rahmen des Sechsten Rahmenprogramms abgeschlossener Vertrag Sensation — Förderfähige Kosten — Belastungsanzeige der Beklagten zur Rückerstattung der geleisteten Vorschüsse — Verlässlichkeit der Zeitnachweise — Interessenskonflikt)

(2019/C 103/31)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Kläger: Ethniko Kentro Erevnas kai Technologikis Anaptyxis (EKETA) (Thessaloniki, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte V. Christianos und S. Paliou)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Katsimerou, O. Verheecke und J. Estrada de Solà, sodann A. Katsimerou, A. Kyratsou und O. Verheecke)

Gegenstand

Klage nach Art. 272 AEUV auf Feststellung, dass die in der Belastungsanzeige Nr. 3241615291 der Kommission vom 29. November 2016, nach der ihr der Kläger einen Betrag von 197 799,52 Euro aus der Förderung zu erstatten habe, die er für eine Studie über ein Rechercheprojekt namens Sensation erhalten habe, ausgewiesene Forderung in der Höhe von 179 101,34 Euro unbegründet sei, und dass der streitige Betrag förderfähige Kosten darstelle, die der Kläger nicht rückerstatten müsse

Tenor

1. Die Europäische Kommission wird verpflichtet, dem Ethniko Kentro Erevnas kai Technologikis Anaptyxis (EKETA) erstens einen Betrag von 19 522,57 Euro für förderfähige Personalkosten zuzüglich von dazugehörigen indirekten Kosten und Verspätungszinsen aus diesem Betrag zum Satz von 3,5 % ab dem 12. Mai 2017 bis zu dessen vollständiger Zahlung zu leisten, zweitens Verspätungszinsen aus einem Betrag von 2 950 Euro zum Satz von 3,5 % ab dem 12. Mai 2017 bis zum 28. November 2017 zu entrichten und drittens Verspätungszinsen aus einem Betrag von 8 988,21 Euro zum Satz von 3,5 % ab dem 12. Mai 2017 bis zur Leistung dieses Betrags am 2. Oktober 2017 zu entrichten.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das EKETA trägt seine eigenen Kosten sowie neun Zehntel der Kosten der Kommission. Die Kommission trägt ein Zehntel ihrer Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 151 vom 15.5.2017.

Urteil des Gerichts vom 22. Januar 2019 — EKETA/Kommission

(Rechtssache T-198/17) ⁽¹⁾

(Schiedsklausel — Im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms abgeschlossener Vertrag Actibio — Förderfähige Kosten — Belastungsanzeige der Beklagten zur Rückerstattung der geleisteten Vorschüsse — Verlässlichkeit der Zeitnachweise — Interessenkonflikt)

(2019/C 103/32)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Kläger: Ethniko Kentro Erevnas kai Technologikis Anaptyxis (EKETA) (Thessaloniki, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte V. Christianos und S. Paliou)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Katsimerou, A. Kyratsou und O. Verheecke)

Gegenstand

Klage nach Art. 272 AEUV auf Feststellung, dass die in der Belastungsanzeige Nr. 3241615335 der Kommission vom 29. November 2016, nach der ihr der Kläger einen Betrag von 38 241 Euro aus der Förderung zu erstatten habe, die er für eine Studie über das Projekt Actibio erhalten habe, ausgewiesene Forderung in der Höhe von 9 353,56 Euro unbegründet sei, und dass dieser Betrag förderfähige Kosten darstelle, die der Kläger nicht rückerstatten müsse

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Ethniko Kentro Erevnas kai Technologikis Anaptyxis (EKETA) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 151 vom 15.5.2017.

Urteil des Gerichts vom 31. Januar 2019 — Pear Technologies/EUIPO — Apple (PEAR)

(Rechtssache T-215/17) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke PEAR — Ältere Unionsbildmarke mit der Darstellung eines Apfels — Relative Eintragungshindernisse — Keine Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2019/C 103/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Pear Technologies Ltd (Macau, China) (Prozessbevollmächtigte: J. Coldham, Solicitor, und E. Himsworth, QC)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: M. Fischer und H. O'Neill)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Apple Inc. (Cupertino, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: J. Olsen und P. Andreottola, Solicitors, und G. Tritton, Barrister)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. Januar 2017 (Sache R 860/2016-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Apple und Pear Technologies

Tenor

1. Die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 18. Januar 2017 (Sache R 860/2016-5) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten sowie die Hälfte der Kosten, die der Pear Technologies Ltd entstanden sind.
3. Die Apple Inc. trägt ihre eigenen Kosten sowie die Hälfte der Kosten, die der Pear Technologies Ltd entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 168 vom 29.5.2017.

Urteil des Gerichts vom 7. Februar 2019 — Swemac Innovation/EUIPO — SWEMAC Medical Appliances (SWEMAC)

(Rechtssache T-287/17) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionswortmarke SWEMAC — Ältere nationale Gesellschaftsbezeichnung oder älterer nationaler Handelsname SWEMAC Medical Appliances AB — Relatives Eintragungshindernis — Verwirkung durch Duldung — Art. 53 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 60 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001] — Verwechslungsgefahr — Art. 54 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 61 Abs. 2 der Verordnung 2017/1001] — Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 4 der Verordnung 2017/1001] — Erstmals vor dem Gericht vorgelegte Beweise)

(2019/C 103/34)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Swemac Innovation AB (Linköping, Schweden) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Nygren)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: SWEMAC Medical Appliances AB (Täby, Schweden) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin P. Jonsell)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. Februar 2017 (Sache R 3000/2014-5) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Swemac Innovation und SWEMAC Medical Appliances

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Swemac Innovation AB trägt die Kosten einschließlich der Aufwendungen der SWEMAC Medical Appliances AB, die für das Verfahren vor der Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) notwendig waren.

⁽¹⁾ ABl. C 213 vom 3.7.2017.

Urteil des Gerichts vom 30. Januar 2019 — Stavytskyi/Rat

(Rechtssache T-290/17) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine — Einfrieren von Geldern — Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden — Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste — Begründungspflicht — Einrede der Rechtswidrigkeit — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Rechtsgrundlage — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Grundsatz ne bis in idem)

(2019/C 103/35)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Edward Stavytskyi (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: J. Grayston, Solicitor, sowie Rechtsanwälte P. Gjørtler, G. Pandey und D. Rovetta)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: V. Piessevaux und J.-P. Hix)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. Paasivirta und L. Baumgart)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2017/381 des Rates vom 3. März 2017 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2017, L 58, S. 34) und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/374 des Rates vom 3. März 2017 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2017, L 58, S. 1), soweit der Name des Klägers auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen belassen wurde, gegen die sich diese restriktiven Maßnahmen richten

Tenor

1. Der Beschluss (GASP) 2017/381 des Rates vom 3. März 2017 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine und die Durchführungsverordnung (EU) 2017/374 des Rates vom 3. März 2017 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine werden für nichtig erklärt, soweit der Name von Herrn Edward Stavytskyi auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, auf die diese restriktiven Maßnahmen Anwendung finden, belassen wird.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten sowie die Herrn Stavytskyi entstandenen Kosten.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 231 vom 17.7.2017.

Urteil des Gerichts vom 29. Januar 2019 — The GB Foods/EUIPO — Yatecomeré (YATEKOMO) (Rechtssache T-336/17) (¹)

(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionswortmarke YATEKOMO — Nationale Bildmarke yatecomeré — Zulässigkeit neuer Beweismittel zum Nachweis der Richtigkeit einer allgemein bekannten Tatsache — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 60 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2019/C 103/36)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: The GB Foods, SA (L'Hospitalet de Llobregat, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen M. C. Buganza González und E. Torner Lasalle)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Yatecomeré, SL (Ribadumia, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. C. Erdozain López, V. Arnaiz Medina und L. Montoya Terán)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. März 2017 (Sache R 1506/2016-5) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Yatecomeré und The GB Foods

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. The GB Foods, SA, trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 318 vom 25.9.2017.

Urteil des Gerichts vom 6. Februar 2019 — TN/ENISA

(Rechtssache T-461/17) ⁽¹⁾

**(Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Einstellung — Stellenausschreibung —
Referatsleiterstelle — Aufnahme in die Reserveliste — Annahme des Stellenangebots — Rücknahme des
Stellenangebots — Einstellungsbedingungen — Sittliche Anforderungen — Art. 12 BBSB —
Offenkundiger Beurteilungsfehler — Verarbeitung personenbezogener Daten — Anspruch auf rechtliches
Gehör — Haftung)**

(2019/C 103/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: TN (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Levi und A. Blot)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (Prozessbevollmächtigte: A. Ryan im Beistand der Rechtsanwälte D. Waelbroeck und A. Duron)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV zum einen auf Aufhebung der Entscheidung vom 25. November 2016, mit dem die ENISA ihr an den Kläger gerichtetes Stellenangebot für die Stelle des Leiters des Referats „Verwaltungsleistungen“ zurückgenommen hat, sowie auf die Aufhebung der Entscheidung vom 20. April 2017, mit dem seine Beschwerde zurückgewiesen wurde, und zum anderen auf die Verurteilung der ENISA zum Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, der dem Kläger u. a. aufgrund der rechtswidrigen Angebotsrücknahme entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. TN trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 347 vom 16.10.2017.

Urteil des Gerichts vom 7. Februar 2019 — Duym/Rat**(Rechtssache T-549/17) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst — Beamte — Verfahren zur Ernennung eines Referatsleiters —
Stellenausschreibung — Ablehnung einer Bewerbung — Ernennung eines anderen Bewerbers —
Begründungspflicht — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Dienstliches Interesse —
Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Grundsatz der Nichtdiskriminierung)**

(2019/C 103/38)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien**Kläger:** Frederik Duym (Ostende, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Velardo)**Beklagter:** Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und R. Meyer)**Gegenstand**

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der dem Kläger mit Schreiben vom 7. Oktober 2016 mitgeteilten Entscheidung des beratenden Auswahlausschusses, mit der seine Bewerbung im Rahmen des Verfahrens zur Auswahl des Leiters des niederländischsprachigen Referats im Übersetzungsdienst des Rates abgelehnt wurde, sowie auf Aufhebung der nachfolgenden Entscheidung der Anstellungsbehörde des Rates vom 20. Dezember 2016, diese Stelle mit Frau A. zu besetzen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Frederik Duym trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten des Rates der Europäischen Union.

⁽¹⁾ ABl. C 347 vom 16.10.2017.

Urteil des Gerichts vom 31. Januar 2019 — Abdulkarim/Rat**(Rechtssache T-559/17) ⁽¹⁾****(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Syrien — Einfrieren von
Geldern — Beurteilungsfehler — Zeitliche Staffelung der Wirkungen einer Nichtigerklärung)**

(2019/C 103/39)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien**Kläger:** Mouhamad Wael Abdulkarim (Dubai, Vereinigte Arabische Emirate) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-P. Buyle und L. Cloquet)**Beklagter:** Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Veiga und I. Pouli, dann I. Pouli und V. Piessevaux)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2017/917 des Rates vom 29. Mai 2017 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. 2017, L 139, S. 62), der Durchführungsverordnung (EU) 2017/907 des Rates vom 29. Mai 2017 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. 2017, L 139, S. 15), des Beschlusses (GASP) 2018/778 des Rates vom 28. Mai 2018 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. 2018, L 131, S. 16) und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/774 des Rates vom 28. Mai 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. 2018, L 131, S. 1), soweit diese Rechtsakte den Kläger betreffen

Tenor

1. Der Beschluss (GASP) 2017/917 des Rates vom 29. Mai 2017 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien, der Beschluss (GASP) 2018/778 des Rates vom 28. Mai 2018 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien und die Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 in der zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/907 des Rates vom 29. Mai 2017 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und die Durchführungsverordnung (EU) 2018/774 des Rates vom 28. Mai 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien geänderten Fassung werden für nichtig erklärt, soweit diese Rechtsakte Herrn Mouhamad Wael Abdulkarim betreffen.
2. Die Wirkungen der Beschlüsse 2017/917 und 2018/778 werden gegenüber Herrn Abdulkarim bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw., falls innerhalb dieser Frist ein Rechtsmittel eingelegt wird, bis zu dessen etwaiger Zurückweisung aufrechterhalten.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten von Herrn Abdulkarim.

⁽¹⁾ ABl. C 347 vom 16.10.2017.

Urteil des Gerichts vom 6. Februar 2019 — Karp/Parlament

(Rechtssache T-580/17) ⁽¹⁾

**(Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete — Einstufung — Art. 90 Abs. 2 des Beamtenstatuts —
Verfrühte Beschwerde — Fehlerhaftes Vorverfahren — Unzulässigkeit — Selbständigkeit der
Klagearten — Nichtverlängerung eines mit einem Mutterschaftsurlaub zusammenhängenden Vertrags
eines Vertragsbediensteten für Hilfstätigkeiten — Begründungspflicht — Aufeinanderfolgende befristete
Verträge — Rechtsmissbrauch — Recht auf Anhörung — Haftung)**

(2019/C 103/40)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Kevin Karp (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt N. Lambers und Rechtsanwältin R. Ben Ammar)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: Í. Ní Riagáin Düro und M. Windisch)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV, gerichtet zum einen auf Aufhebung der Entscheidung des Parlaments, mit der der Kläger im Rahmen des am 12. Mai 2016 geschlossenen und am 11. November 2016 ausgelaufenen Vertrags als Vertragsbediensteter in die Funktionsgruppe II, Besoldungsgruppe 4, Dienstaltersstufe 1, eingestuft wurde, und zum anderen auf Ersatz des immateriellen und materiellen Schadens, der dem Kläger aufgrund seiner Einstufung und der Nichtverlängerung seines Vertrags entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Kevin Karp wird zur Tragung der Kosten verurteilt.

⁽¹⁾ ABl. C 412 vom 4.12.2017.

Urteil des Gerichts vom 31. Januar 2019 — Thun/EUIPO (Fisch)

(Rechtssache T-604/17) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Kein Antrag auf Verlängerung — Löschung des Geschmacksmusters bei Ablauf der Eintragung — Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand — Kumulative Voraussetzungen — Sorgfaltspflicht — Befugnisübertragung — Rechtsverlust)

(2019/C 103/41)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Thun SpA (Bozen, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin B. Giordano)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: L. Rampini)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. Juni 2017 (Sache R 1680/2016-3) über einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Thun SpA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 369 vom 30.10.2017.

Urteil des Gerichts vom 7. Februar 2019 — Sumol + Compal Marcas/EUIPO — Jacob (Dr. Jacob's essentials)

(Rechtssache T-656/17) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke Dr. Jacob's essentials — Ältere internationale Wortmarke COMPAL ESSENCIAL — Ältere nationale und internationale Bildmarken FRUTA esencial und Compal FRUTA esencial — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2019/C 103/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Sumol + Compal Marcas, SA (Carnaxide, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. De Sampaio)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: A. Söder und D. Walicka)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht: Ludwig Manfred Jacob (Heidesheim, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. Berlit)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. Juli 2017 (Sache R 2067/2016-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Sumol + Compal Marcas und Herrn Jacob

Tenor

1. Die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 11. Juli 2017 (Sache R 2067/2016-5) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Sumol + Compal Marcas, SA.
3. Herr Ludwig Manfred Jacob trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 402 vom 27.11.2017.

Urteil des Gerichts vom 31. Januar 2019 — Alkarim for Trade and Industry/Rat

(Rechtssache T-667/17) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Syrien — Einfrieren von Geldern — Beurteilungsfehler — Zeitliche Abstufung der Wirkungen einer Nichtigerklärung)

(2019/C 103/43)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Alkarim for Trade and Industry LLC (Tal Kurdi, Syrien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-P. Buyle und L. Cloquet)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: V. Piessevaux und A. Limonet)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (GASP) 2017/1245 des Rates vom 10. Juli 2017 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. 2017, L 178, S. 13), der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1241 des Rates vom 10. Juli 2017 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. 2017, L 178, S. 1), des Beschlusses (GASP) 2018/778 des Rates vom 28. Mai 2018 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. 2018, L 131, S. 16) und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/774 des Rates vom 28. Mai 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. 2018, L 131, S. 1), soweit sie die Klägerin betreffen

Tenor

1. Der Durchführungsbeschluss (GASP) 2017/1245 des Rates vom 10. Juli 2017 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien, der Beschluss (GASP) 2018/778 des Rates vom 28. Mai 2018 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien und die Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 in der zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1241 des Rates vom 10. Juli 2017 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und die Durchführungsverordnung (EU) 2018/774 des Rates vom 28. Mai 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien geänderten Fassung werden für nichtig erklärt, soweit sie die Alkarim for Trade and Industry LLC betreffen.
2. Die Wirkungen des Durchführungsbeschlusses 2017/1245 und des Beschlusses 2018/778 werden gegenüber Alkarim for Trade and Industry bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist oder, falls innerhalb dieser Frist ein Rechtsmittel eingelegt wird, bis zur etwaigen Zurückweisung des Rechtsmittels aufrechterhalten.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten und die der Alkarim for Trade and Industry.

⁽¹⁾ ABl. C 437 vom 18.12.2017.

Urteil des Gerichts vom 7. Februar 2019 — Eglo Leuchten/EUIPO — Di-Ka (Lampe)

(Rechtssache T-766/17) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Nichtigkeitsverfahren — Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das eine Leuchte darstellt — Nichtigkeitsgrund — Älteres Geschmacksmuster — Eigenart — Informierter Benutzer — Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers — Art. 6 der Verordnung [EG] Nr. 6/2002)

(2019/C 103/44)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Eglo Leuchten GmbH (Pill, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Lauf)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: A. Söder)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Di-Ka Vertriebs GmbH & Co. KG (Arnsberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M.-H. Hoffmann)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. September 2017 (Sache R 738/2016-3) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Eglo Leuchten und Di-Ka

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Eglo Leuchten GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 22 vom 22.1.2018.

Urteil des Gerichts vom 7. Februar 2019 — Eglo Leuchten/EUIPO — Briloner Leuchten (Lampe)
(Rechtssache T-767/17) ⁽¹⁾

**(Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Nichtigkeitsverfahren — Eingetragenes
Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das eine Leuchte darstellt — Nichtigkeitsgrund — Älteres
Geschmacksmuster — Eigenart — Informierter Benutzer — Grad der Gestaltungsfreiheit des
Entwerfers — Art. 6 der Verordnung [EG] Nr. 6/2002)**

(2019/C 103/45)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Eglo Leuchten GmbH (Pill, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Lauf)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: A. Söder)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Briloner Leuchten GmbH & Co. KG, vormals Briloner Leuchten GmbH (Brilon, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M.-H. Hoffmann)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. September 2017 (Sache R 746/2016-3) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Eglo Leuchten und Briloner Leuchten

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Eglo Leuchten GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 22 vom 22.1.2018.

Urteil des Gerichts vom 24. Januar 2019 — İlhan/EUIPO — Time Gate (BIG SAM SPORTSWEAR COMPANY)

(Rechtssache T-785/17) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union — Bildmarke BIG SAM SPORTSWEAR COMPANY — Ältere Wortmarke SAM — Relatives Eintragungshindernis — Verwirkung durch Duldung — Erstmals vor dem Gericht vorgelegte Beweise — Art. 54 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 61 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001] — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001])

(2019/C 103/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Ercan İlhan (Istanbul, Türkei) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Can)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: H. O'Neill und D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Time Gate GmbH (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Kunz-Hallstein)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. September 2017 (Sache R 974/2016-5) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Time Gate und Herrn İlhan

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Ercan İlhan trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 32 vom 29.1.2018.

Urteil des Gerichts vom 7. Februar 2019 — TecAlliance/EUIPO — Siemens (TecDocPower)

(Rechtssache T-789/17) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke TecDocPower — Ältere Unionswort- und -bildmarken TECDOC und TecDoc — Relatives Eintragungshindernis — Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] — Ernsthafte Benutzung der älteren Marken — Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 47 Abs. 2 und 3 der Verordnung 2017/1001])

(2019/C 103/47)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: TecAlliance GmbH (Ismaning, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Engemann)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: S. Hanne)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Siemens AG (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte V. von Bomhard und J. Fuhrmann)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. September 2017 (Sache R 2433/2016-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen TecAlliance und Siemens

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die TecAlliance GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 42 vom 5.2.2018.

Urteil des Gerichts vom 24. Januar 2019 — Brown Street Holdings/EUIPO — Enesan (FIGHT LIFE)

(Rechtssache T-800/17) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union — Wortmarke FIGHT LIFE — Ältere Unionswortmarke FIGHT FOR LIFE — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 94 der Verordnung 2017/1001])

(2019/C 103/48)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Brown Street Holdings Ltd (Auckland, Neuseeland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte C. Hufnagel, M. Kleespies, J. Clayton-Chen und A. Bender, dann Rechtsanwälte M. Kleespies und A. Bender)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka und M. Fischer)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Enesan AG (Zürich, Schweiz)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. September 2017 (Sache R 36/2017-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Brown Street Holdings und Enesan

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 26. September 2017 (Sache R 36/2017-2) wird aufgehoben, soweit mit ihr der Widerspruch gegen den Antrag auf Eintragung der angemeldeten Marke für die Waren der Klasse 5 des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 in revidierter und geänderter Fassung zurückgewiesen wird.

2. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Brown Street Holdings Ltd.

⁽¹⁾ ABL C 42 vom 5.2.2018.

Urteil des Gerichts vom 30. Januar 2019 — Bekat/EUIPO — Borbet (ARBET)

(Rechtssache T-79/18) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke ARBET — Ältere nationale Wortmarke BORBET — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2019/C 103/49)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Arif Oliver Bekat (Esslingen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Kohl)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: M. Eberl, D. Hanf und D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Borbet GmbH (Hallenberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Krenzel)

Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. Dezember 2017 (Sache R 1117/2017-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Borbet und Herrn Bekat

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Arif Oliver Bekat trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 134 vom 16.4.2018.

Urteil des Gerichts vom 5. Februar 2019 — Gruppo Armonie/EUIPO (ARMONIE)

(Rechtssache T-88/18) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Anmeldung der Unionsbildmarke ARMONIE — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2019/C 103/50)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Gruppo Armonie SpA (Casalgrande, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Medri)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: L. Rampini)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. Dezember 2017 (Sache R 2063/2017-5) über die Anmeldung des Wortzeichens ARMONIE als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Gruppo Armonie SpA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 134 vom 16.4.2018.

Urteil des Gerichts vom 31. Januar 2019 — DeepMind Technologies/EUIPO (STREAMS)

(Rechtssache T-97/18) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke STREAMS — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 der Verordnung [EU] 2017/1001 — Frühere Praxis des EUIPO)

(2019/C 103/51)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: DeepMind Technologies Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: T. St Quintin, Barrister, K. Gilbert und G. Lodge, Solicitors)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: zunächst V. Ruzek und D. Walicka, dann V. Ruzek und H. O'Neill)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. November 2017 (Sache R 35/2017-1) über die Anmeldung des Wortzeichens STREAMS als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die DeepMind Technologies Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 134 vom 16.4.2018.

Urteil des Gerichts vom 24. Januar 2019 — Multifit/EUIPO (TAKE CARE)

(Rechtssache T-181/18) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Anmeldung der Unionsbildmarke TAKE CARE — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2019/C 103/52)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Multifit Tiernahrungs GmbH (Krefeld, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Weber und L. Thiel)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: M. Eberl und M. Fischer)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. Januar 2018 (Sache R 845/2017-5) über die Anmeldung des Bildzeichens TAKE CARE als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Multifit Tiernahrungs GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 161 vom 7.5.2018.

Urteil des Gerichts vom 30. Januar 2019 — Arezzo Indústria e Comércio/EUIPO (SCHUTZ)

(Rechtssache T-256/18) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke SCHUTZ — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2019/C 103/53)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Arezzo Indústria e Comércio, SA (Belo Horizonte, Brasilien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Sebastião und J. M. Pimenta)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. Februar 2018 (Sache R 661/2017-4) betreffend die Anmeldung des Wortzeichens SCHUTZ als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Arezzo Indústria e Comércio, SA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 231 vom 2.7.2018.

Urteil des Gerichts vom 6. Februar 2019 — Marry Me Group/EUIPO (MARRY ME)

(Rechtssache T-332/18) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke MARRY ME — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2019/C 103/54)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Marry Me Group AG (Zug, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Theado)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: J. Schäfer und D. Walicka)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. März 2018 (Sache R 806/2017-5) über die Anmeldung des Wortzeichens MARRY ME als Unionsmarke

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Marry Me Group AG trägt die Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 259 vom 23.7.2018.

Urteil des Gerichts vom 6. Februar 2019 — Marry Me Group/EUIPO (marry me)

(Rechtssache T-333/18) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Anmeldung der Unionsbildmarke marry me — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2019/C 103/55)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Marry Me Group AG (Zug, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Theado)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: J. Schäfer und D. Walicka)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. März 2018 (Sache R 807/2017-5) über die Anmeldung des Bildzeichens marry me als Unionsmarke

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Marry Me Group AG trägt die Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 259 vom 23.7.2018.

Urteil des Gerichts vom 31. Januar 2019 — Geske/EUIPO (SATISFYERMEN)**(Rechtssache T-427/18) ⁽¹⁾****(Unionsmarke — Anmeldung der Unionsbildmarke SATISFYERMEN — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001 — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001 — Begründungspflicht — Art. 94 Satz 1 der Verordnung 2017/1001)**

(2019/C 103/56)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien*Kläger:* André Geske (Lübbecke, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Albrecht)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: A. Sesma Merino und S. Hanne)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. Mai 2018 (Sache R 2603/2017-1) über die Anmeldung des Bildzeichens SATISFYERMEN als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr André Geske trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 301 vom 27.8.2018.

Beschluss des Gerichts vom 30. Januar 2019 — Spliethoff's Bevrachtingskantoor/Kommission**(Rechtssache T-149/16) ⁽¹⁾****(Nichtigkeitsklage — Finanzielle Unterstützung im Bereich der Fazilität „Connecting Europe“ — Bereich Verkehr für den Zeitraum 2014–2020 — Rechtshängigkeit — Unzulässigkeit)**

(2019/C 103/57)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Klägerin:* Spliethoff's Bevrachtingskantoor BV (Amsterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt P. Glazener, dann Rechtsanwälte Y. de Vries und D. Coumans und schließlich Rechtsanwälte Y. de Vries und J. de Kok)*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Hottiaux und J. Samnadda)**Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses C(2015) 5274 final der Kommission vom 31. Juli 2015, mit dem im Anschluss an die auf dem Mehrjahresarbeitsprogramm beruhende Aufforderung vom 11. September 2014 zur Einreichung von Vorschlägen die Liste der Vorschläge festgelegt wurde, die Finanzhilfen der Union im Bereich Verkehr der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) erhalten

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Spliethoff's Bevrachtingskantoor BV und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 211 vom 13.6.2016.

Beschluss des Gerichts vom 29. Januar 2019 — L'Huillier/Gollnisch und Parlament**(Rechtssache T-624/16 TO) ⁽¹⁾****(Drittwiderrspruch — Zurückweisung des Antrags des Dritten auf Zulassung zur Streithilfe — Unzulässigkeit)**

(2019/C 103/58)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Drittwiderrspruchsführer: Guillaume L'Huillier (Etterbeek, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Varaut)

Kläger im Rechtsstreit zwischen den Hauptparteien: Bruno Gollnisch (Villiers-le-Mahieu, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Bonnefoy-Claudet)

Beklagter im Rechtsstreit zwischen den Hauptparteien: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: M. Ecker und L. Vétillard)

Gegenstand

Drittwiderrspruch gegen das Urteil vom 7. März 2018, Gollnisch/Parlament (T-624/16, nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten, EU:T:2018:121)

Tenor

1. Der Drittwiderrspruch wird zurückgewiesen.
2. Herr Guillaume L'Huillier trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten des Europäischen Parlaments.
3. Herr Bruno Gollnisch trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 383 vom 17.10.2016.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 21. Januar 2019 — Pilatus Bank/EZB**(Rechtssache T-687/18 R)****(Vorläufiger Rechtsschutz — Wirtschafts- und Währungspolitik — Aufsicht über Kreditinstitute — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit)**

(2019/C 103/59)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerin: Pilatus Bank plc (Ta'Xbiex, Malta) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. H. Behrends, M. Kirchner und L. Feddern)

Antragsgegnerin: Europäische Zentralbank (Prozessbevollmächtigte: E. Yoo, M. Puidokas und A. Karpf)

Gegenstand

Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV auf Aussetzung des Vollzugs einer in einer E-Mail vom 10. September 2018 enthaltenen Handlung der Europäischen Zentralbank, wonach die EZB verlangt hat, dass jede Mitteilung der Antragstellerin an die EZB durch die von der maltesischen Behörde für Finanzdienstleistungen ernannte Person oder mit der Zustimmung dieser Person zu erfolgen hat

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 14. Dezember 2018 — Aquind/ACER

(Rechtssache T-735/18)

(2019/C 103/60)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Aquind Ltd (Wallsend, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: S. Goldberg, E. White und C. Davis, Solicitors)

Beklagte: Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung A-001-2018 des Beschwerdeausschusses der Beklagten vom 17. Oktober 2018 und die Entscheidung 05/2018 der Beklagten vom 19. Juni 2018, die mit der erstgenannten Entscheidung bestätigt wird, für nichtig zu erklären;
- über die in der Klage geltend gemachten wesentlichen rechtlichen Gesichtspunkte zu entscheiden, und zwar im Zusammenhang mit (i) dem Umstand, dass die Beklagte und der Beschwerdeausschuss der Beklagten zu Unrecht die Auffassung vertreten haben, dass die Klägerin verpflichtet gewesen sei, zuerst eine Entscheidung zur grenzüberschreitenden Kostenaufteilung zu beantragen und diese zu erhalten, bevor eine Entscheidung nach Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ erlassen werden könne (vierter Klagegrund); und (ii) der Tatsache, dass die Beklagte und der Beschwerdeausschuss der Beklagten nicht berücksichtigt haben, dass es der Klägerin ohne eine Ausnahme rechtlich unmöglich gewesen sei, die beabsichtigte Verbindungsleitung in Frankreich zu betreiben (sechster Klagegrund);
- über jeden der in der Klage geltend gemachten Klagegründe individuell zu entscheiden, um weiteren Streitigkeiten in Bezug auf diese streitigen Gründe vorzubeugen, sobald der Antrag auf Gewährung einer Ausnahme von der Beklagten erneut behandelt werden wird;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf neun Gründe.

1. Die Beklagte habe Art. 17 Abs. 1 der Verordnung Nr. 714/2009 falsch ausgelegt, indem sie die Auffassung vertreten habe, dass ihr diese Bestimmung bei der Entscheidung, ob eine beantragte Ausnahme gewährt werde, einen politischen Ermessensspielraum einräume.

Im Licht der objektiven Kriterien in Art. 17 Abs. 1 der Verordnung Nr. 714/2009 sollte das Ermessen der Beklagten darauf beschränkt werden, zu prüfen, ob die in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen erfüllt seien oder nicht.

2. Die Beklagte habe die Verordnung Nr. 714/2009 falsch ausgelegt, indem sie die Auffassung vertreten habe, dass ein Antrag auf Gewährung einer Ausnahme nur äußerst hilfsweise bewilligt werden sollte.

Es gebe offensichtlich keine Grundlage für die Annahme, dass die Gewährung einer Ausnahme äußerst hilfsweise erfolgen sollte.

3. Die Beklagte habe einen Fehler bei der Beurteilung der für die Gewährung einer Ausnahme nach Art. 17 Abs. 1 der Verordnung Nr. 714/2009 erforderlichen Beweislast bzw. des geforderten Beweismaßes begangen.

Die Beklagte lege der Klägerin offensichtlich eine unerfüllbare Beweislast auf.

4. Die Beklagte habe einen Fehler bei der Auslegung des Verhältnisses zwischen Art. 17 Abs. 1 der Verordnung Nr. 714/2009 und Art. 12 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ und dementsprechend in Bezug auf das Vertrauen darauf, dass die Verbindungsleitung der Klägerin für ein Verfahren der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung in Betracht kommen könne, begangen und es versäumt, mit einem solchen Verfahren zusammenhängende Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

— Es könne nicht richtig sein, dass eine Ausnahme nur gewährt werden könne, nachdem der Nachweis erbracht worden sei, dass es kein Regulierungssystem im Sinne von Art. 12 der Verordnung Nr. 347/2009 gebe. Dieses System sollte freiwillig sein und nicht anzuwenden sein, wenn eine Ausnahme gewährt werde.

— Es sei möglich, dass mit dem von der Beklagten gewählten Ansatz mit der Anwendung eines Regulierungssystems verbundene Risiken nicht berücksichtigt worden seien.

5. Die Beklagte habe gegen das Grundprinzip der Rechtssicherheit des Unionsrechts und gegen den Grundsatz des Schutzes der berechtigten Erwartungen verstoßen, indem sie sich geweigert habe, bei der Bestimmung der richtigen Auslegung der Verordnung Nr. 714/2009 die Entscheidungspraxis gefestigte zu berücksichtigen, und indem sie einen gänzlich anderen Ansatz gewählt habe.

— Die Klägerin sollte sich im Hinblick auf die Beurteilung von Anträgen auf eine Ausnahme auf die Regulierungspraxis und -grundsätze verlassen können, wie sie sich aus den Entscheidungen der Europäischen Kommission ergäben.

6. Die Beklagte habe einen Fehler bei der Anwendung von Art. 17 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 714/2009 begangen, indem sie Einschränkungen nicht berücksichtigt habe, die nach französischem Recht für Nicht-RTE-Anbieter von Elektrizitäts-Verbindungsleitungen in Frankreich gälten.

— Da nicht aufgezeigt worden sei, dass die französischen rechtlichen Einschränkungen in Widerspruch zum Unionsrecht stünden, hätte die Beklagte diese bei der Feststellung, ob die Investition ohne eine Ausnahme getätigt werden würde, entsprechend berücksichtigen sollen.

— Es bestehe keine Beschränkung hinsichtlich der Arten von Risiken, die bei der Beurteilung der Voraussetzung von Art. 17 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 714/2009 berücksichtigt werden könnten.

7. Die Beklagte habe einen Fehler bei der Anwendung von Art. 17 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 714/2009 begangen, indem sie nicht berücksichtigt habe, dass es für die Finanzierung der Verbindungsleitung der Klägerin darauf ankomme, ob sie mit Sicherheit langfristig Einkünfte erzielen würde können.

Mit den Projekten verbundene Risiken könnten von der Zusage der erforderlichen Finanzierung abhalten. Daher hätte berücksichtigt werden müssen, inwiefern sich die Risiken darauf auswirkten, dass die Klägerin die Finanzierung sicherstellen könne.

8. Die Beklagte habe einen Fehler bei der Anwendung von Art. 17 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 714/2009 begangen, indem sie nicht die Gesamtwirkung berücksichtigt habe, die sich aus den individuellen Risiken für die Verbindungsleitung der Klägerin ergeben könne.

Anhand der Gegenüberstellung von Gesamtrisiko und Gesamtnutzen entscheide sich, ob eine Investition getätigt werde. Daher dürfte es nicht genügen, jede Art von Risiko individuell zu würdigen.

9. Der Beschwerdeausschuss der Beklagten habe die Entscheidung der Beklagten nicht hinreichend überprüft.

In Anbetracht seiner Befugnisse und der Bedeutung der zu beurteilenden Fragen hätte der Beschwerdeausschuss der Beklagten die Entscheidung der Beklagten genauer überprüfen müssen.

- (¹) Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 15).
- (²) Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39).

Klage, eingereicht am 18. Dezember 2018 — ZZ/EZB

(Rechtssache T-741/18)

(2019/C 103/61)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: M. Demetriou, QC, D. Piccinin, Barrister, E. Poulton, L. Carlisle und R. Molesworth, Solicitors)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss der EZB vom 10. Oktober 2018 über den beabsichtigten Erwerb einer qualifizierten Beteiligung an der Bank A durch den Kläger (ECB-SSM-2018-LV-2) für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Es sei nicht nachgewiesen worden, dass der Kläger in seinen Beziehungen zu den zuständigen Behörden nicht transparent gehandelt habe.
 - Der Kläger trägt vor, dass die Beweise, auf die sich die EZB in dem angefochtenen Beschluss stütze, nicht belegten und keine ordnungsgemäße Grundlage für die Feststellung der EZB darstellten, dass der Kläger nicht transparent gehandelt habe, so dass seine Integrität in Frage gestellt werden könnte.
2. Rechtsfehler durch die Feststellung, dass die arglosen Geschäftsbeziehungen des Klägers zu einem Dritten Zweifel an seiner Integrität hätten aufkommen lassen.
 - Der Kläger trägt vor, dass die EZB dadurch einen Rechtsfehler begangen habe, dass sie festgestellt habe, dass die Geschäftsbeziehungen des Klägers zu einem Dritten Zweifel an seiner Integrität hätten aufkommen lassen, obwohl die EZB anerkenne, dass der Kläger seinerzeit keine Kenntnis von irgendwelchen Verfehlungen dieses Dritten gehabt habe, und obwohl der Kläger ein unschuldiges Opfer dieses Fehlverhaltens gewesen sei.

Klage, eingereicht am 30. Dezember 2018 — Lazarus Szolgáltató és Kereskedelmi/Europäische Kommission**(Rechtssache T-763/18)**

(2019/C 103/62)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Klägerin: Lazarus Szolgáltató és Kereskedelmi Kft. (Lazarus Kft.) (Békés, Ungarn) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Szabó)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- primär, den Beschluss der Kommission vom 20. Juli 2011, SA. 29432 — CP 290/2009 — Ungarn — „Wegen diskriminierender Regelungen mutmaßlich rechtswidrige Beihilfe im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Behinderungen“ (im Folgenden: primär angefochtener Beschluss) für nichtig zu erklären;
- sekundär, den Beschluss der Kommission vom 25. Januar 2017, SA.45498 (FC/2016) — „Beschwerde der OPS Újpest-lift Kft. im Zusammenhang mit zwischen 2006 und 2012 gewährten staatlichen Beihilfen für Unternehmen, die Arbeitnehmer mit Behinderungen beschäftigen“ (im Folgenden: sekundär angefochtener Beschluss) für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt jeden Klageantrag auf jeweils einen Klagegrund:

1. Begründung des ersten Klageantrags: fehlerhafte Rechtsanwendung und fehlerhafte Würdigung der zur Verfügung stehenden Beweise

Die ungarischen Behörden hätten 21 begünstigten Unternehmen, die Wettbewerber der Klägerin seien, unter Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV eine rechtswidrige staatliche Beihilfe gewährt. Diese Beihilfe habe sich nicht nur auf die Mehrkosten bezogen, die sich aus der Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Behinderungen ergäben, sondern die Gesamtkosten der begünstigten Unternehmen finanziert und damit den Wettbewerb verzerrt. Im primär angefochtenen Beschluss habe die Kommission festgestellt, dass der Gesamtbetrag der den begünstigten Unternehmen gewährten Beihilfe nicht den nach Art. 41 und 42 der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung⁽¹⁾ möglichen Gesamtbeihilfebetrag überschreite und die beanstandete Beihilfe infolgedessen von vornherein nach Art. 107 Abs. 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar sei. Der primär angefochtene Beschluss berücksichtige nicht die negativen Auswirkungen der nationalen Beihilfemaßnahmen auf die Klägerin und verletze damit die Verfahrensrechte der Klägerin nach Art. 108 Abs. 2 AEUV.

2. Begründung des zweiten Klageantrags: fehlerhafte Rechtsanwendung und offensichtliche Verfälschung der zur Verfügung stehenden Beweise

Die Kommission habe einen Rechtsfehler begangen und die zur Verfügung stehenden Beweise offensichtlich verfälscht, als sie im sekundär angefochtenen Beschluss festgestellt habe, dass die Beschwerde der OPS Újpest-lift Kft. keine neuen rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkte enthalte, die die von der Kommission vorgenommene Würdigung der Sache SA. 29432 — CP 290/2009 ändern würden. Der sekundär angefochtene Beschluss berücksichtige nicht die negativen Auswirkungen der nationalen Beihilfemaßnahmen auf die Klägerin und verletze damit die Verfahrensrechte der Klägerin nach Art. 108 Abs. 2 AEUV.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel [107 und 108 AEUV] (ABl. 2008, L 214, S. 3).

Klage, eingereicht am 8. Januar 2019 — Tschechische Republik/Kommission

(Rechtssache T-13/19)

(2019/C 103/63)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Klägerin: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek, J. Vlácil and O. Serdula)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Europäische Kommission dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen hat, dass sie im Zusammenhang mit der bedingten Zurverfügungstellung traditioneller Eigenmittel in Höhe von 40 482 255 CZK durch die Tschechische Republik insoweit kein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Tschechische Republik eingeleitet und den streitigen Betrag auch nicht zurückgezahlt hat,
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf einen einzigen Grund gestützt.

Nach Auffassung der Tschechischen Republik ergibt sich die Verpflichtung der Europäischen Kommission, im oben dargelegten Sinne tätig zu werden, aus dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit nach Art. 4 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Angesichts des Umstands, dass nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs⁽¹⁾ nur dieser im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens einen Streit zwischen einem Mitgliedstaat und der Europäischen Kommission im Bereich traditioneller Eigenmittel verbindlich entscheiden könne, müsse die Europäische Kommission im Zusammenhang mit der Leistung einer bedingten Zahlung dieses Verfahren unverzüglich einleiten oder den bedingt gezahlten Betrag zurückzahlen, wenn sie keine Gründe für die Einleitung eines solchen Verfahrens finde.

Die Tschechische Republik habe den streitigen Betrag bereits im Jahr 2015 bedingt auf das Konto der Europäischen Kommission entrichtet. Die Europäische Kommission habe jedoch in dieser Sache kein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Tschechische Republik eingeleitet und den bedingt entrichteten Betrag nicht zurückgezahlt, obwohl sie hierzu von der Tschechischen Republik förmlich aufgefordert worden sei. Nach Ansicht der Tschechischen Republik sind daher die Voraussetzungen für die Feststellung einer Untätigkeit der Kommission erfüllt.

⁽¹⁾ Urteile vom 25. Oktober 2017, Slowakei/Kommission (C-593/15 P und C-594/15 P, EU:C:2017:800) und Rumänien/Kommission (C-599/15 P, EU:C:2017:801).

Klage, eingereicht am 11. Januar 2019 — AD/ECHA**(Rechtssache T-25/19)**

(2019/C 103/64)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Klägerin:* AD (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und N. Flandin)*Beklagte:* Europäische Chemikalienagentur (ECHA)**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der ECHA vom 28. März 2018, das Beschäftigungsverhältnis mit ihr nicht zu verlängern, aufzuheben;
- die von der ECHA am 9. März 2018 veröffentlichte Ausschreibung einer Stelle als Vertragsbediensteter der Laufbahngruppe FG II insoweit aufzuheben, als eine Stelle mit denselben Aufgaben ausgeschrieben wird wie denjenigen, die sie als Bedienstete auf Zeit zu erfüllen hatte;
- gegebenenfalls auch die ihr am 2. Oktober 2018 zugestellte Entscheidung der ECHA vom 1. Oktober 2018 aufzuheben, mit der ihre Beschwerde gegen die Entscheidung, das Beschäftigungsverhältnis nicht zu verlängern, abgelehnt wurde;
- die ECHA zu verurteilen, ihr den materiellen und immateriellen Schaden, den sie erlitten hat, zu ersetzen;
- der ECHA die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Dienstanweisung der ECHA über das bei Verlängerung oder Nichtverlängerung von Beschäftigungsverhältnissen zu beobachtende Verfahren und gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung
2. Verstoß gegen die Begründungspflicht
3. Verletzung der Verteidigungsrechte, insbesondere des Anspruchs auf rechtliches Gehör
4. Verstoß gegen die Fürsorgepflicht
5. Die Gründe für die Nichtverlängerung des Beschäftigungsverhältnisses, die die ECHA angegeben habe, seien offensichtlich unzutreffend, so dass von einem Befugnismissbrauch auszugehen sei.

Klage, eingereicht am 15. Januar 2019 — AF/FRA**(Rechtssache T-31/19)**

(2019/C 103/65)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Kläger:* AF (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Levi und N. Flandin)*Beklagte:* Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Beklagten vom 9. Mai 2018 aufzuheben, mit der eine Liste der für das Neueinstufungsverfahren 2017 in Frage kommenden und dafür vorgeschlagenen Bediensteten auf Zeit erstellt wurde, die seinen Namen nicht enthielt;
- sofern erforderlich, die ihm am 5. Oktober 2018 zugegangene Entscheidung der Beklagten aufzuheben, mit der sie seinen Rechtsbehelf gegen ihre vorstehende Entscheidung zurückgewiesen hat;
- die Beklagte zum Ersatz des ihm entstandenen Schadens zu verurteilen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf die drei folgenden Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen Art. 54 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (BBSB), gegen Anhang XIII Art. 30 des Beamtenstatuts und Art. 3 des Beschlusses des FRA-Exekutivausschusses Nr. 2016/01 zur Festlegung allgemeiner Durchführungsbestimmungen hinsichtlich Art. 54 BBSB.
2. Verstoß gegen das Recht auf gute Verwaltung gemäß Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
3. Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes.

Klage, eingereicht am 17. Januar 2019 — Harrington Padrón/Rat**(Rechtssache T-32/19)**

(2019/C 103/66)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Klägerin:* Katherine Nayarith Harrington Padrón (Caracas, Venezuela) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Giuliano und F. Di Gianni)*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2018/1656 des Rates vom 6. November 2018 ⁽¹⁾ und die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1653 des Rates vom 6. November 2018 ⁽²⁾ für nichtig zu erklären, soweit deren Vorschriften die Klägerin betreffen, und
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin macht als einzigen Klagegrund geltend, der Rat habe einen offenkundigen Beurteilungsfehler begangen, indem er die Ansicht vertreten habe, dass ihr Name auf den Listen in Anhang I des Beschlusses (GASP) 2017/2074 des Rates vom 13. November 2017 ⁽³⁾ und Anhang IV der Verordnung (EU) 2017/2063 des Rates vom 13. November 2017 ⁽⁴⁾ belassen werden sollte, obwohl sie nicht mehr Stellvertretende Generalstaatsanwältin sei und mit den venezuelanischen Regierungsbehörden nicht in Verbindung stehe.

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2018/1656 des Rates vom 6. November 2018 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/2074 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela (ABl. L 276 vom 7.11.2018, S. 10).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1653 des Rates vom 6. November 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2063 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela (ABl. L 276 vom 7.11.2018, S. 1).

⁽³⁾ Beschluss (GASP) 2017/2074 des Rates vom 13. November 2017 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela (ABl. L 295 vom 14.11.2017, S. 60).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2017/2063 des Rates vom 13. November 2017 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela (ABl. L 295 vom 14.11.2017, S. 21).

Klage, eingereicht am 21. Januar 2019 — Portugal/Kommission

(Rechtssache T-38/19)

(2019/C 103/67)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: L. Inez Fernandes, P. Barros da Costa, P. Estêvão und J. Saraiva de Almeida)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Portugiesische Republik beantragt,

- den am 19. November 2018 bekanntgegebenen Beschluss C(2018) 7424 der Kommission vom 16. November 2018 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit der Betrag von 8 703 417,29 Euro für von der Portugiesischen Republik im Rahmen der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen für die Finanzjahre 2014 bis 2016 angemeldete Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union ausgeschlossen wird;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihrer Klage bringt die Klägerin zwei Hauptklagegründe und einen Hilfsklagegrund vor.

Erster Klagegrund: Rechtsfehler durch die Annahme, das portugiesische System sei zu nachsichtig — Verstoß gegen Art. 24 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 ⁽²⁾ sowie gegen Art. 54 Abs. 1 Buchst. c Unterabs. 2 und Art. 71 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 ⁽³⁾.

Zweiter Klagegrund:

1. „Berechnung der Finanzkorrektur“ — Rechtsfehler, Verstoß gegen den Vertrauensschutzgrundsatz, gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie gegen Art. 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 seitens der Kommission;
2. Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Hilfsweise:

Durchschnittssanktion und technische Ungenauigkeit in der Mitteilung C(2015) 3675 der Kommission (Anhang A.5) — Rechtsfehler und Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

-
- (¹) Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1841 der Kommission vom 16. November 2018 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C[2018] 7424) (ABl. 2018, L 298, S. 34).
- (²) Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. 2009, L 30, S. 16).
- (³) Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor (ABl. 2009, L 316, S. 65).

Klage, eingereicht am 24. Januar 2019 — WV/EAD

(Rechtssache T-43/19)

(2019/C 103/68)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: WV (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt É. Boigelot)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die ablehnende Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 28. März 2018 über den Schadensersatzantrag und, soweit erforderlich, die am 26. Oktober 2018 erlassene Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde vom 26. Juni 2018 aufzuheben;
- infolgedessen dem von ihr formulierten Antrag auf Schadensersatz gemäß Art. 90 Abs. 1 des Statuts, dargelegt im Schreiben vom 29. November 2017, stattzugeben und ihr die Zahlung eines Schadensersatzes zu Lasten des EAD zuzusprechen, der vorbehaltlich einer Erhöhung im Laufe des Verfahrens auf 690 000 Euro beziffert wird, ein Betrag, der nach billigem Ermessen für materielle und immaterielle Schäden wegen Beeinträchtigung ihres privaten und professionellen guten Rufs festgesetzt wird und der am 31. Januar 2019 vorbehaltlich einer Erhöhung im Laufe des Verfahrens und vorbehaltlich der Möglichkeit festgestellt wurde, noch eine Entschädigung wegen künftigen Einkommensverlusten aufgrund eines möglichen Ausscheidens bei den Organen geltend zu machen;
- dem Beklagten nach Art. 134 der Verfahrensordnung des Gerichts der Europäischen Union sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin einen einzigen Klagegrund geltend: Verstoß gegen insbesondere die Art. 12, 12a, 22b, 24, 25 und 26 des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut), die Art. 1 und 2 des Anhangs IX des Statuts und die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (Abl. 2001, L 8, S. 1).

Die Klägerin benennt als Klagegrund zum einen auch einen Verstoß gegen die Art. 41, 47 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Verteidigungsrechte und den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens sowie Art. 296 AEUV.

Zum anderen ist sie der Ansicht, dass die Verwaltung auch einen Rechtsmissbrauch und einen Verfahrensmisbrauch begangen sowie ferner gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes und den Grundsatz der Waffengleichheit verstoßen habe. Die angefochtene Entscheidung verstoße gegen den Grundsatz, wonach die Verwaltung ihre Entscheidung nur auf rechtlich zulässige Gründe zu stützen habe, d. h. auf relevante Gründe, die keine(n) offensichtliche(n) Beurteilungsfehler in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht aufwies, sowie gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Beistands- und Fürsorgepflicht, der angemessenen Verfahrensdauer und der ordnungsgemäßen Verwaltung.

Die angefochtene Entscheidung beruhe demnach auf einer parteiischen, verzerrten und tendenziösen Beurteilung des Sachverhalts und der anwendbaren Rechtsvorschriften.

Die Klägerin macht im Wesentlichen geltend, dass es zweifellos einen Kausalzusammenhang zwischen dem fehlerhaften Verhalten der Anstellungsbehörde und den entstandenen Schäden gebe, da dieses fehlerhafte Verhalten eine schwere Beeinträchtigung ihrer beruflichen, moralischen und finanziellen Integrität verursache. Denn die begangenen Fehler bewirkten, dass sie verunglimpft oder ihre Reputation gegenüber ihren internen und externen Gesprächspartnern geschmälert oder sogar zerstört werde, und führten zu einem tatsächlichen Verlust an Gelegenheiten für ihre berufliche Entwicklung, wodurch sie in eine Lage der Machtlosigkeit versetzt werde, was Angst und/oder einen beständigen Unruhe- und Unsicherheitszustand in Bezug auf ihre Zukunft verursache.

Klage, eingereicht am 23. Januar 2019 — Dansk Erhverv/Kommission

(Rechtssache T-47/19)

(2019/C 103/69)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Dansk Erhverv (Kopenhagen, Dänemark) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Mygind)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

— den Beschluss der Kommission C(2018) 6315 final vom 4. Oktober 2018, Staatliche Beihilfe SA.44865 (2016/FC) — Deutschland — Mutmaßliche staatliche Beihilfe an grenznahe norddeutsche Getränkehändler, für nichtig zu erklären;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf einen Grund gestützt, mit dem der Kläger geltend macht, dass die Kommission die Verfahrensrechte des Klägers als Beteiligten nach Art. 108 Abs. 2 AEUV und den Art. 4 Abs. 4, 12 Abs. 1 und 24 Abs. 1 der Verordnung über das Verfahren⁽¹⁾ dadurch verletzt habe, dass sie trotz der erheblichen Schwierigkeiten, die bei der Beurteilung der in der Beschwerde aufgeworfenen beihilferechtlichen Fragen in Bezug auf die verwaltungsbehördliche Praxis der „Exporterklärung“ und insbesondere in Bezug auf die Befreiung der Grenzhändler von der Verpflichtung, ein Pfand zu erheben und damit die Mehrwertsteuer auf den Pfandbetrag zu zahlen, sowie die Befreiung von Bußgeldern wegen Verstößen gegen die Pfanderhebungspflichten nach dem deutschen Pfandsystem für Dosengetränke aufgetreten seien, nicht das in Art. 108 Abs. 2 AEUV vorgesehene förmliche Prüfverfahren eröffnet habe. Die Kommission habe daher Rechtsfehler und offensichtliche Beurteilungsfehler hinsichtlich des Sachverhalts begangen, und zwar erstens im Hinblick auf die Vereinbarkeit der Praxis der „Exporterklärung“ mit den Verpflichtungen Deutschlands nach Art. 4 Abs. 3 AEUV, der Verpackungsrichtlinie⁽²⁾ und dem Verursacherprinzip und mit den Pfanderhebungsvoraussetzungen nach der anwendbaren deutschen Verpackungsverordnung. Zweitens habe die Kommission sich im Hinblick auf die Wirkungen der staatlichen Beihilfe auf die Einnahmen aus der Mehrwertsteuer geirrt, die Deutschland aufgrund der Praxis der „Exporterklärung“ entgingen.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2015, L 248, S. 9).

⁽²⁾ Richtlinie (EU) 2018/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. 2018, L 150, S. 141).

Klage, eingereicht am 28. Januar 2019 — smart things solutions/EUIPO — Samsung Electronics (smart:)things)

(Rechtssache T-48/19)

(2019/C 103/70)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: smart things solutions GmbH (Seefeld, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Dissmann)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Samsung Electronics GmbH (Schwalbach am Taunus, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke smart:)things in den Farben Schwarz und Grün — Unionsmarke Nr. 10 914 836

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. November 2018 in der Sache R 835/2018-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 95 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 28. Januar 2019 — View/EUIPO (CREATE DELIGHTFUL HUMAN ENVIRONMENTS)**(Rechtssache T-49/19)**

(2019/C 103/71)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerin: View, Inc. (Milpitas, Delaware, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: G. Tritton, Barrister)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Wortmarke CREATE DELIGHTFUL HUMAN ENVIRONMENTS mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union Nr. 1 381 213

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. November 2018 in der Sache R 1625/2018-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO ihre Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

Klage, eingereicht am 28. Januar 2019 — Casual Dreams/EUIPO — López Fernández (Dayaday)**(Rechtssache T-50/19)**

(2019/C 103/72)

*Sprache der Klageschrift: Spanisch***Parteien**

Klägerin: Casual Dreams, SLU (Manresa, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Tarí Lázaro)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Miguel Ángel López Fernández (Fuensalida, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke Dayaday — Anmeldung Nr. 13 243 563

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. November 2018 in der Sache R 2097/2018-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer vom 16. November 2018 in der Sache R 2097/2018-5 teilweise aufzuheben, soweit damit die Beschwerde gegen die Entscheidung der Widerspruchsabteilung des EUIPO Nr. B 2 469 545 vom 17. Dezember 2015 zurückgewiesen wurde;
- die angefochtene Entscheidung auf der Grundlage von Art. 8 Abs. 5 der Verordnung 2017/1001 teilweise aufzuheben, soweit diese die Zurückweisung des Widerspruchs und der Beschwerde für die Waren der Klassen 9, 16 und 24 bestätigt hat;
- die Unionsmarkenanmeldung Nr. 13 243 563 des anderen Beteiligten für die folgenden Waren zurückzuweisen:

Klasse 9: „Optische Geräte und Ausrüstung, Verstärkungsgeräte und Korrektoren; Optische Verstärkungsgeräte; Optikerwaren; Optische Apparate und Instrumente; Optisches Glas; Wechselobjektive; Antireflexlinsen; Linsen aus Kunststoff; Ophthalmische Linsen; Optische Linsen; Objektive; Sonnenbrillen; Korrigierende Brillen und Kontaktlinsen; Sonnenbrillenetuis; Korrektionslinsen [Optik]; Ophthalmische Glaslinsen; Gestelle für Brillen und Sonnenbrillen; Sonnenbrillenkettchen; Aufsteckbare Sonnenbrillen [Clip-on]; Bänder für Sonnenbrillen; Gläser für Sonnenbrillen; Optische Linsen für Sonnenbrillen; Sonnenbrillengestelle; Verschreibungspflichtige Brillen; Kneiferkettchen; Kneiferschnüre; Brillengläser; Optische Brillen; Halterungen für Kontaktlinsen; Angepasste Behälter für Kontaktlinsen; Etuils für Brillen; Etuils für optische Linsen/Objektive; Kontaktlinsenetuis; Brillen [Optik]; Lesegläser; Kinderbrillen; Polarisierende Brillen; Brillenfassungen, -gestelle; Lose Brillengestelle; Bügel für Brillen; Brillenschutzschirme; Brillenbänder; Brillen [Optik]; Brillen; Korrigierende Brillen und Kontaktlinsen; Brillenbänder; Skibrillen; Radfahrerbrillen; Brillenfassungen, -gestelle; Kneiferkettchen; Sportbrillen; Etuils für Brillen; Sonnenbrillengestelle; Skibrillen; Schwimmmasken; Sportbrillen; Sportbrillen“.

Klasse 16: „Klebstoffe für Papier- und Schreibwaren oder für Haushaltszwecke; Kunstwerke und Figuren aus Papier oder Pappe sowie Architekturmodelle; Papier- und Schreibwaren; Banknotenhalter; Klebstoffe für das Büro; Papierbeutel und -säcke; Terminplaner; Kataloge; [i]n Leder gebundene Terminkalender; Gedruckte Werbematerialien; Ständer für Fotografien; Druck- und Buchbindeausrüstung; Schreib- und Stempelausrüstung; Lehr- und Unterrichtsausrüstung; Brieföffner [Büroartikel]; Terminplaner; Schreibtischablagen; Schreibwaren; Büroartikel; Schreibmaterialien; Schreibmaterial; Papier- und Schreibwaren für Büros; Schülerbedarf [Papier- und Schreibwaren]; Buchstützen; Ablagefächer für Stifte“.

Klasse 24: „Stoffe; Gardinen und Vorhänge; Möbelüberzüge; Haushaltstextilien; Haushaltstextilien aus Vliesmaterial; Haushaltswäsche; Wandbehänge; Innenausstattungswaren in Form von Bezügen aus textilem Material; Textilwaren aus Vlies; Textiltaschentücher; Stofftücher; Textilwaren, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Taschentücher; Textilwaren aus Leinen; Textilwaren aus Flanell; Polyesterwebstoffe; Waschlappen; Textilhandtücher für Küchenzwecke; Textilien, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Einlagevliese; Fleecestoffe aus Polypropylen; Fleecestoffe aus Polyester; Futterstoffe für Bekleidung; Foulards [Seidenstoffe]; Textil-Stückwaren aus Baumwolle; Synthetische Textilwaren; Textilstoffstückwaren; Segeltuchstoffe; Stoffe zur Herstellung von Wohnraumtextilien; Stoffe zur Herstellung von Bekleidung; Stoffe für Anzüge [Textilien]; Webstoffe zur Herstellung von Bekleidungsstücken; Textilstoffe für die Herstellung von Haushaltstextilwaren; Textilstoffe zur Herstellung von Sportbekleidung; Textilstoffe für die Herstellung von Bekleidung; Textilstoffe zur Herstellung von Brieftaschen; Lederimitationsstoffe; Textilstoffe zur Herstellung von Damenoberbekleidung; Denimstoffe; Stoffe für orthetische Geräte; Wasserdichte Stoffe für die Herstellung von Hosen; Wasserdichte Stoffe für die Herstellung von Jacken; Wasserdichte Stoffe für die Herstellung von Hüten; Wasserdichte Stoffe für die Herstellung von Handschuhen; Stoffe als Futter für Bekleidungsstücke; Textilstoffe für Bekleidung; Beschichtete Stoffe zur Herstellung von Lederwaren; Beschichtete Stoffe zur Herstellung von Regenbekleidung; Webstoffe für Lederimitationen; Wasserundurchlässige, aber feuchtigkeitsdurchlässige Textilstoffe; Textilwaren zur Herstellung von Handtüchern“.

- dem EUIPO die Kosten einschließlich der ihr im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

**Klage, eingereicht am 29. Januar 2019 — Laboratorios Ern/EUIPO — SBS Bilimsel Bio Çözümle
Sanayi Ve Ticaret (apiheal)**

(Rechtssache T-51/19)

(2019/C 103/73)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Laboratorios Ern, SA (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Correa Rodríguez)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: SBS Bilimsel Bio Çözümle Sanayi Ve Ticaret AŞ (Istanbul, Türkei)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke apiheal — Anmeldung Nr. 14 411 557

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. November 2018 in der Sache R 1725/2017-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung in Bezug auf die teilweise Zulassung folgender Waren: „Parfümeriewaren; Kosmetika; Duftstoffe; Deodorants für den persönlichen Gebrauch oder für Tiere; Seifen; Badekräuter [nicht für medizinische Zwecke]; Zahnpflegemittel, Zahnputzmittel, Poliermittel für Zahnprothesen, Zahnweißer, Mundwasser, Nicht für medizinische Zwecke“ in Klasse 3 und „Mittel zur Vertilgung von schädlichen Tieren; Fungizide, Herbizide“ in Klasse 5 aufzuheben;
- die Anmeldung der Unionsmarke Nr. 14 411 557 apiheal in Bezug auf die genannten „Parfümeriewaren; Kosmetika; Duftstoffe; Deodorants für den persönlichen Gebrauch oder für Tiere; Seifen; Badekräuter [nicht für medizinische Zwecke]; Zahnpflegemittel, Zahnputzmittel, Poliermittel für Zahnprothesen, Zahnweißer, Mundwasser, Nicht für medizinische Zwecke“ in Klasse 3 und „Mittel zur Vertilgung von schädlichen Tieren; Fungizide, Herbizide“ in Klasse 5 zurückzuweisen;
- dem EUIPO und, wenn sie dem Rechtsstreit beitrifft, der Streithelferin die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

**Klage, eingereicht am 31. Januar 2019 — SBS Bilimsel Bio Çözümle Sanayi Ve Ticaret/EUIPO —
Laboratorios Ern (apiheal)**

(Rechtssache T-53/19)

(2019/C 103/74)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: SBS Bilimsel Bio Çözümle Sanayi Ve Ticaret AŞ (Istanbul, Türkei) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. López Camba)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Laboratorios Ern, SA (Barcelona, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke apiheal — Anmeldung Nr. 14 411 557

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. November 2018 in der Sache R 1725/2017-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung insoweit aufzuheben, als mit ihr die Eintragung für Waren der Klassen 30 und 5 verweigert wird (Nrn. 1 und 3 des Tenors der angefochtenen Entscheidung);
- dem EUIPO und der Laboratorios Ern, SA die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

Beschluss des Gerichts vom 31. Januar 2019 — PO u. a./SEAE**(Rechtssache T-56/17) ⁽¹⁾**

(2019/C 103/75)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 112 vom 10.4.2017.

Beschluss des Gerichts vom 31. Januar 2019 — PO/EAD**(Rechtssache T-479/17) ⁽¹⁾**

(2019/C 103/76)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 347 vom 16.10.2017.

Beschluss des Gerichts vom 31. Januar 2019 — PP u. a./SEAE**(Rechtssache T-727/17) ⁽¹⁾**

(2019/C 103/77)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 22 vom 22.1.2018.

Beschluss des Gerichts vom 31. Januar 2019 — VJ/SEAE**(Rechtssache T-180/18)** ⁽¹⁾

(2019/C 103/78)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 161 vom 7.5.2018.

Beschluss des Gerichts vom 31. Januar 2019 — PO/SEAE**(Rechtssache T-494/18)** ⁽¹⁾

(2019/C 103/79)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 381 vom 22.10.2018.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE